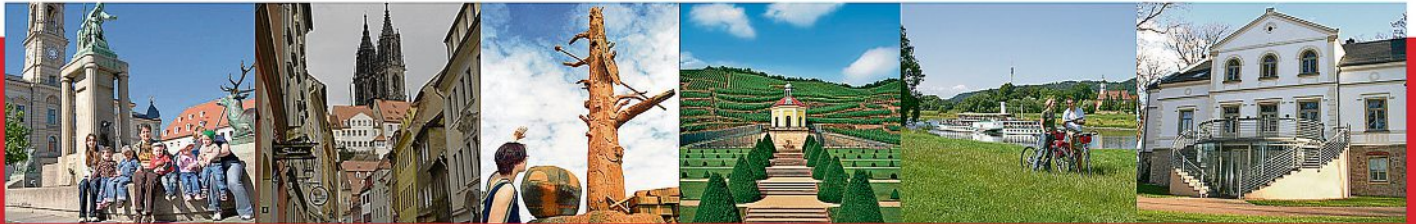




Amtsblatt des Landkreises Meißen

„wohnen - wunderbar -
wirtschaftsnah“ Seite 3
Ausblick in den Sommer Seite 5
Amtliche Bekannt-
machungen Seiten 7 bis 14



Sonnabend, 8. Mai 2021

Heut` fahr`n wir über die Elbe ...

Landkreis Meißen überträgt Fährverkehr auf die Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM).

Vier Fährten – sieben Fähranliegerkommunen – seit April ein einheitlicher Betreiber:

Gemeinsam mit den Fähranliegerkommunen konnte der Landkreis Meißen in den zurückliegenden Monaten erfolgreich die Überführung des Fährbetriebes auf einen einheitlichen Betreiber vorbereiten. Der Kreistag hatte die Übertragung am 10. Dezember 2020 beschlossen. Somit ist die Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) seit 1. April 2021 der zentrale Dienstleister für den Linienverkehr mit Fährten an den vier aktiven Fährstellen auf der Elbe von Coswig bis nach Strehla.

Den Vertrag dazu unterzeichneten Landrat Ralf Hänsel sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fähranliegerkommunen – Coswig, Diera-Zehren, Klipphausen, Nünchritz, Riesa, Strehla und Zeithain – am 30. März 2021 am Fähranleger in Coswig-Köttitz. Der Geschäftsführer der VGM Jens Dehnert setzte seine Unterschrift



Landrat Ralf Hänsel, VGM-Geschäftsführer Jens Dehnert sowie die Vertreter der Fähranliegerkommunen auf dem Steg der Fähre Coswig-Köttitz nach der Vertragsunterzeichnung

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

nach der Aufsichtsratssitzung unter die Verträge.

Landrat Ralf Hänsel sagte bei der Vertragsunterzeichnung: „Um den Erhalt der Fährten zu sichern, wollen wir Synergien erschließen, Investitionen befördern, Kosten senken und gleichzeitig das Angebot des Fährverkehrs für die Nutzer attraktiver und moderner gestalten. Die bisherige Orientierung an der Nachfrage werden wir ersetzen durch eine Angebotsorientierung: Der Fährverkehr wird dabei in Zusammenhang gesetzt mit der Elbe als verbindendem Element im Landkreis, dem Elberadweg als vorhandener und ergänzender Infrastruktur sowie den jeweils links- und rechtselbisch liegenden Angeboten und Potenzialen für Erholungssuchende und Tagestouristen.“

Als Vertreter der Fährkommunen verwies sowohl Coswigs Oberbürgermeister Thomas Schubert als auch die Bürgermeisterin der Gemeinde Diera-Zehren Caro-

la Balk in ihren Grußworten auf die lange Geschichte der Elbfährten. Beide betonten neben der Aufgabe des Berufs- und Schülerverkehrs vor allem die stark zunehmende Bedeutung der Fährten für den Tourismus und dankten allen am Prozess beteiligten Partnern.

Seit 1. April ist die VGM nun auch für die Fährstellen F29 Riesa - Promnitz und F30 Strehla - Lorenzkirch zuständig. Die Fährten F24 Coswig-Köttitz - Gauernitz und F28 Niederlommatsch - Diesbar-Seußlitz werden bereits seit 2009 von der VGM im Auftrag der Gemeinden bedient. Die VGM ist als kommunales Unternehmen bereits bislang für den straßengebundenen ÖPNV im Landkreis verantwortlich und befördert mit 115 eigenen Fahrzeugen, zusammen mit den Partnerunternehmen, ca. elf Millionen Fahrgäste im Jahr.

weiter auf Seite 2 ➔

Neuer Vorstand der ELBLANDKLINIKEN

Rainer Zugehör folgt auf Frank Ohi

Zum 1. April 2021 wurde Rainer Zugehör zum Vorstand der ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG berufen. Er folgt damit auf Frank Ohi, der nach zwölf sehr erfolgreichen Jahren in den ELBLANDKLINIKEN eine neue berufliche Herausforderung angenommen hat.

Landrat Ralf Hänsel beglückwünschte Rainer Zugehör zu seiner neuen Aufgabe: „Mit Herrn Zugehör konnten wir einen Vor-

stand aus den eigenen Reihen gewinnen, der die Kliniken schon einige Jahre kennt. So kann einerseits sichergestellt werden, dass die Themen und Projekte nahtlos fortgeführt werden. Andererseits bin ich sehr zuversichtlich, dass wir mit der Wahl von Herrn Zugehör eine gute Perspektive für die kommenden Jahre haben.“

Zugehör war zuvor als Prokurist und Leiter Finanzen in den ELBLANDKLINIKEN tätig. „Die

ELBLANDKLINIKEN sind hervorragend aufgestellt und fest verankert in der Region. Das ist eine schöne Ausgangsposition, um gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Konzepte für die Zukunft zu entwickeln“, erklärt Zugehör.

Der 41-Jährige studierte Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover.



weiter auf Seite 4 ➔

Rainer Zugehör (l.) und Landrat Ralf Hänsel

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch



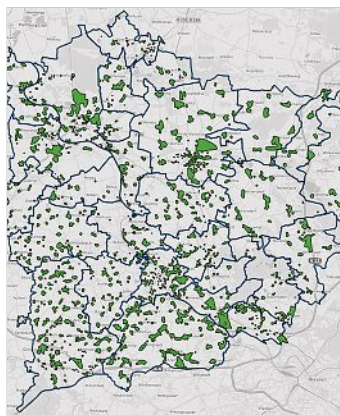
Zweite Regionalkonferenz zum Breitbandausbau im Landkreis Meißen

Erfahrungsberichte und der Blick nach vorn

In der Osterwoche fand die zweite Regionalkonferenz zum Breitbandausbau im Landkreis Meißen statt. Den Zeiten und Umständen entsprechend hatte die Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (WRM) gemeinsam mit dem Landratsamt Meißen zur Veranstaltung als komplette Videokonferenz eingeladen. Neben den Vertreterinnen und Vertretern für 19 kreisangehörige Kommunen nahmen das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, die atene KOM als Projektträger des Bundes und die SAB Förderbank an der Veranstaltung teil.

Die zweite Regionalkonferenz war geprägt von vielfältigen Erfahrungs- und Fortschrittsberichten:

So erläuterte die Große Kreisstadt Großenhain, die als erste Kommune kurz vor Abschluss des Ausbau-Projekts im Wirtschaftlichkeitslückenmodell steht, vor allem die organisatorische Umset-



Aktuell geförderte Ausbaubereiche – „Weiße Flecken“ Quelle: WRM GmbH

zung des Projektes innerhalb der Verwaltung und die Koordination der Erschließung ihrer ländlichen Ortsteile. Die LEADER-Region Elbe-Röder-Dreieck zeigte die Herausforderungen einer Kooperation aus sechs Kommunen bei der Umsetzung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells auf.

Ein eigenes großes Ausbau-Projekt als Betreibermodell mit über 3.700 Adressen führt die Gemeinde Klipphausen durch. Sie konnte ebenfalls die bisherigen Erfahrungen schildern, bspw. bei der Planung zur Mitverlegung von Trinkwasserleitungen, Masthülsen und Kabeln für Straßenbeleuchtung und der Aktivierung der Grundstückseigentümer zur Gestattung des kostenlosen Anschlusses.

Das Landratsamt Meißen selbst informierte zum Stand des kreisweiten Ausbau-Projektes für die verbliebenen weißen Flecken, das im März 2021 auf der Vergabeplattform veröffentlicht wurde. Dafür wurde der Landkreis räumlich in ein Nord- und ein Südcluster sowie zehn Gewerbecluster aufgeteilt, auf deren Ausbau nun geboten werden kann.

Gemeinsam wurde im Rahmen der zweiten Regionalkonferenz abschließend der Blick in die Zukunft gewagt: Die Breitbandkompetenzstelle der WRM hat die Pla-

nungen des Bundes für die „Graue Flecken Förderung“ mit den Entwicklungen im Landkreis abgeglichen.

Dabei wurde festgestellt, dass fast im gesamten Landkreis potenzielle graue Flecken existieren. Als graue Flecken werden Adresspunkte mit Internetanschlüssen bezeichnet, die eine Versorgung mit Downloadgeschwindigkeiten von 30-99 Mbit/s (hellgraue Flecken) bzw. von 100-999 Mbit/s (dunkelgraue Flecken) zulassen.

Da ab Ende 2022 auch für diese grauen Flecken die Förderung des Glasfaseranschlusses vorgesehen ist, können der Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen nun abstimmen und planen, wie diese nächste Schwelle hin zum flächendeckenden Ausbau eines Gigabit-Netzes am besten genommen wird.

Der Breitbandausbau der Kommunen im Landkreis Meißen wird durch den Bund und den Freistaat Sachsen gefördert. Dazu hatte der

Landkreis Meißen in 2020 und im Februar dieses Jahres bereits entsprechende Fördermittelbescheide in Empfang genommen.

Die erste Regionalkonferenz zum Breitbandausbau fand 2019 statt. Damals steckten viele kommunale Projekte in ihren frühen Phasen und der Landkreis hatte mit der Vorbereitung für ein Markterkundungsverfahren begonnen. In den vergangenen zwei Jahren konnten beim Breitbandausbau beachtliche Schritte durch die Kommunen und den Landkreis gegangen werden. Alles mit dem Ziel, die knapp 30 Prozent der Adressen, die die Telekommunikationsunternehmen nicht eigenwirtschaftlich ausbauen, mit einem Glasfaseranschluss zu versorgen.

Für Rückfragen steht das Team Breitbandkoordination bei der WRM GmbH gern zur Verfügung. Alle aktuellen Informationen sind auch auf der Website www.breitband-kreis-meissen.de zu finden.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Fortsetzung von Seite 1

Aufgrund des Alters aller Fährschiffe und der Zustände der Anlegestellen wird es nun das Ziel sein, zukunftsfähige Strukturen zu schaffen und über ein Förderprogramm die Infrastruktur anzupassen. Angestrebt werden dazu einheitliche und moderne Fährschiffe, angepasste Betriebszeiten und flexibel einsetzbares Personal. Auch die Betriebseinschränkungen aufgrund wechselnder Wasserstände sollen zukünftig durch neue Technik verringert werden.

Ein weiteres Ziel – einheitliche Fahrpreise – ist bereits mit Übernahme seit 1. April 2021 realisiert. Denn mit dem VVO hat die VGM abgestimmt, dass alle vier Fährten im Landkreis Meißen zum VVO-Tarif genutzt werden können. Damit sparen Fahrgäste mit gültigen VVO-Tickets den extra Ticketkauf für die Überfahrt der Fährten F29 und F30, denn auf den Fährten „Kötitz“ (Fährstelle F24) und „Stolzenfels“ (Fährstelle F28) galt das schon seit 2009.

„Wir wollen künftig unser Personal und unsere Schiffe fährstellenübergreifend einsetzen“, betont Jens Dehnert, Geschäftsführer der VGM, und erläutert weiter: „Wer weiß schon, dass neben fünf Wochen Theorie noch 180 Seetage

(Fluss) benötigt werden, ehe ein Fährführer zur Prüfung zugelassen wird und dass ist nur die aktuelle Ausbildungsdauer. Die EU will den Fährführer abschaffen, die Schiffsführerausbildung dauert dann drei Jahre.“

Das alles sind Punkte, welche für eine Gemeinde allein nicht leicht umsetzbar wären. Mit Übernahme der Fährbetriebserschaft durch die VGM sind die bisherigen Verantwortlichen, die Stadt Coswig, die Gemeinde Diera-Zehren, die Stadtwerke Riesa für die Stadt Riesa und die Stadt Strehla aber nicht außen vor.

So werden alle Fähranliegergemeinden, das sind die eben genannten sowie Klipphausen und Zeithain, als auch der Tourismusverband und der Verkehrsverbund über einen Fährbeirat in die Gestaltung des Fährverkehrs durch den Landkreis eingebunden. „Dort sollen ganz praktische Dinge besprochen werden, wie die Anpassung der Betriebszeiten, touristische Akzente, Sonderfahrten zu kommunalen Ereignissen, Werbung usw.“, erläutert Jens Dehnert.

„Als nach dem ÖPNV-Gesetz Sachsen verantwortlicher Aufgabenträger für den ÖPNV hat der

Landkreis Meißen gemeinsam mit allen beteiligten Partnern mit dieser Neuregelung im Fährverkehr eine sichere Perspektive für die Zukunft geschaffen. So kann es auch in der Zukunft noch an den vier Fährstellen heißen: „Fährmann, hol über ...!“, fasste Landrat Ralf Hänsel die Bedeutung der Vertragsunterzeichnung zusammen.

Hinsichtlich der Modernisierung der Fährten, Anleger und Fährstellen ermöglichte der Kreistag die Ausarbeitung eines Investitionsprojekts und beauftragte die Verwaltung, entsprechende Fördermöglichkeiten zu eruieren. Aufgrund der Zielrichtung und Größe des investiven Projekts wurde auf die Antragstellung nach der Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hingearbeitet. Der erste Förderaufruf nach dieser Förderrichtlinie endete am 30. März 2021.

Die Stärkung des ÖPNV ist ein zentrales Handlungsfeld im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung und deshalb fördert das BMVI insbesondere folgende Maßnahmen nach der

Richtlinie:

- Verbesserung der Angebots- und Betriebsqualität,
- Entwicklung attraktiver Tarife und
- Vernetzung von Auskunfts- und Vertriebssystemen.

Der Landkreis reichte sein Modellprojekt unter dem Akronym „MEI_eFAIR“ („Fahren mit elektrischem Antrieb und Integration in das Radwegenetz an der Elbe“) ein. Das Modellprojekt umfasst

1. fünf Elektrofähren mit barrierefreiem Zugang (insbesondere Bugrampen),
2. die schiffsnahe Ladeinfrastruktur für die Elektrofähren und
3. ein digitales Bürger- und Nutzerinformationssystem.

Für die überregionale Vermarktung innerhalb der touristischen Destination Dresden Elbland, die Vermarktung über den Verkehrsverbund Oberelbe, aber auch die Vermarktung innerhalb des Landkreises auf Basis der Kulturlandschaften und des Stadt- und Regionalmarketings erscheinen sehr gute Ausgangsvoraussetzungen als gegeben.

Als Gesamtausgaben über das gesamte Modellprojekt wurden

8,45 Mio. Euro beantragt und es werden optimistisch 400.000 Nutzer im Umweltverbund prognostiziert (entspricht einer Verdoppelung), wodurch CO₂-Äquivalente von über 300 Pkw eingespart werden können.

Das Modellprojekt würde durch die VGM, den Landkreis, den VVO und mit der SachsenEnergie AG (Netzbetreiber) umgesetzt werden. Als Projektzeitraum wurde Juli 2021 bis Dezember 2023 angegeben (30 Monate).

Das Modellprojekt wird in seiner ganzheitlichen Ausrichtung als Beispiel gebendes Referenzprojekt für den Fährverkehr auf der Elbe angesehen. Die gewachsene Kooperation mit den sieben Fähranliegerkommunen sollte sich sehr positiv auf die Bewertung des Projekts auswirken.

Landseitig werden Maßnahmen der Hochwasserschadensbeseitigung noch abgeschlossen. Außerdem werden bestehende Ansätze zur Modernisierung der landseitigen Infrastruktur auf ihre Aktualität geprüft und können ggf. fortgeführt werden. Dieser Investitionsbereich bedarf der Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen.

Anja Schmiedgen-Pietsch

„wohnen – wunderbar – wirtschaftsnah“

Elbe-Röder-Dreieck kurz erklärt

Das LEADER-Gebiet Elbe-Röder-Dreieck befindet sich im Nordwesten des Landkreises Meissen und besteht aus sieben Mitgliedskommunen – Glaubitz, Gröditz, Nünchritz, Röderaue, Wülknitz und Zeithain – sowie 14 Ortsteilen der Stadt Großenhain.

Die Lage zwischen Elbe und Röder, verbunden durch den Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal, die drei großen von Stahl- und Chemieindustrie geprägten Wirtschaftsstandorte Gröditz, Zeithain und Nünchritz, die im Dreieck verlaufenden Verkehrsstrassen von Bahn und Straße sowie die drei Teillandschaften Elbtal, Gohrischheide und Röderaue geben dem Gebiet den offensichtlichen Namen: Elbe-Röder-Dreieck. Mit rund 30.000 Einwohnern und 300 km² zählt das Elbe-Röder-Dreieck zu den kleinsten LEADER-Regionen Sachsens.

Zur Förderung der regionalen Entwicklung wurde im Juni 2007 der Verein Elbe-Röder-Dreieck e.V. als Lokale Aktionsgruppe (LAG) des LEADER-Gebietes gegründet. Ein Zeichen für die positive Vereinsentwicklung und die aktive Wahrnehmung der Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit sind die stetig steigenden Mitgliederzahlen. Mittlerweile hat der Verein rund 85 Mitglieder. Vereinsvorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Gröditz, Jochen Reinicke.

Das Regionalmanagement der LEADER-Region hat sein Büro im Technologiezentrum Glaubitz und ist Anlauf- und Informationsstelle für Antragsteller von privaten als auch gewerblichen Förderprojekten im ländlichen Raum zwischen Großenhain und der Elbe.

LEADER-Förderung 2014 – 2020

Die LEADER-Entwicklungsstrategie für das Elbe-Röder-Dreieck (LES) setzt auf die vier Handlungsfelder Wirtschaft und Bildung, Generationen, Natur und Landschaft sowie Tourismus und Erholung. Die Vision für die nächsten Jahre ist dabei die Entwicklung einer wirtschaftlich gesunden Region, in der Gewerbe und Industrie im Einklang mit dem Wohnen und Erholen im Grünen stehen. Der Slogan der LEADER-Region „wohnen – wunderbar – wirtschaftsnah“ fasst diese Vision zusammen.

Zur Förderung von Vorhaben standen dem LEADER-Gebiet Elbe-Röder-Dreieck dafür bis 2020 6,97 Millionen Euro zur Verfügung. Insgesamt konnten damit

fast 120 Fördervorhaben unterstützt werden. Weiterhin konnten seit 2014 insgesamt 16 Arbeitsplätze durch LEADER-Fördervorhaben neu geschaffen werden. Bei der Beratung von Antragstellern zur LEADER-Förderung standen die Förderbereiche Privates Wohnen, Unterstützung von Kleinstunternehmen und Vereinen sowie der Erhalt des Ländlichen Kulturerbes im Vordergrund.

Insgesamt wurden von 2014 bis 2020 30 Vorhaben zur Um- und Wiedernutzung leerstehender ländlicher Bausubstanz unterstützt. Zuschüsse von bis zu 50 Prozent tragen dazu bei, vor allem junge Familien in der Region zu halten und das Ortsbild zu beleben. Dabei achtet die LAG mit einem eigenen Leitfaden ganz besonders auf die Bewahrung der regionalen Baukultur.

Große Beachtung fand daneben das Handlungsfeld Natur und Landschaft. Mit einer neuen Personalstelle im Regionalmanagement konnten zahlreiche Maßnahmen vorangetrieben werden. Davon profitiert in erster Linie die Natur, es macht aber die Region insgesamt lebenswerter.

Kleinprojektförderung 2020 und 2021

Im Jahr 2020 konnten über die LAG erstmals 17 Kleinprojekte von Gemeinden und Vereinen der Region gefördert werden. So wurde die Volleyballspielfläche im Schulhort Nünchritz komplett erneuert und ist nun wieder für die Hortkinder sowie weitere Kinder und Jugendliche zum Spielen freigegeben. Weiterhin wurden fünf Spielplätze von den Gemeinden Glaubitz, Nünchritz, Röderaue und Wülknitz neugestaltet oder erneuert. Die Stadt Gröditz hat einen Generationenplatz am Bürgerhaus

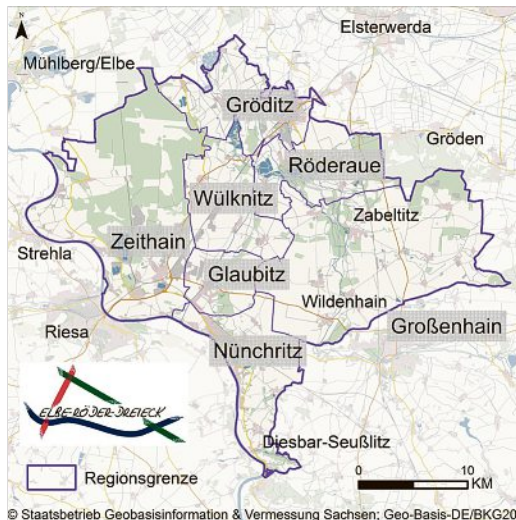


Fortbildung zum Thema „Blühende Grünflächen“

Foto: ERD

in Nieska geschaffen und die Stadt Großenhain konnte den Pavillon auf der Elisabeth-Insel im Barockgarten Zabeltitz sanieren. Fünf Vereine nutzten die Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen am Vereinsgelände oder für den Kauf neuer Ausstattung. Dazu zählen zum Beispiel die AG Feuerwehrhistorik Riesa, der SV Einheit Glaubitz e.V. und der SV Königsblau Gohlis e.V.

Auch in diesem Jahr konnten Kommunen, Vereine und Kirchgemeinden wieder Fördermittel für Kleinprojekte beantragen. Für die Dorfentwicklung und zur Erhaltung und Unterstützung des Vereinslebens im Elbe-Röder-Dreieck standen dabei insgesamt 150.000 Euro Fördermittel zur Verfügung. Die Kleinprojekteanträge mussten bis Ende April 2021 beim Regionalmanagement eingereicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Kleinprojekte übernimmt der Koordinierungskreis als regionales Entscheidungsgremium der LEADER-Region. Antragsteller können einen nicht zurückzahlenden Zuschuss in Höhe von 80 Prozent erhalten.



Die LEADER-Region Elbe-Röder-Dreieck

Quelle: ERD

Projekte des Elbe-Röder-Dreieck e.V.

Hervorzuheben ist, dass die LAG Elbe-Röder-Dreieck ganz besonders auf die interkommunale Zusammenarbeit Wert legt. So wurden mithilfe von LEADER unter anderem 15 Personen zu zertifizierten Natur- und Landschaftsführern ausgebildet und die Motorradroute

te „Fürstliche Route“ als überregionales Kooperationsvorhaben im Tourismus mit den LEADER-Regionen Dresdner Heidebogen und Elbe-Elster entwickelt. Ebenfalls wurde ein regelmäßiger Austausch der Kommunalverwaltungen in den Bereichen Finanzen und Bauverwaltung angeschoben.

Die jährlich von der LAG organisierten Öffentlichkeitsveranstaltungen, wie zum Beispiel das Anradeln und der Regionalmarkt „Hausgemacht“, erfreuen sich hoher Besucherzahlen. Im Jahr 2020 wurde auch erstmals der Ideenwettbewerb „Grüne Spinner gesucht“ für bürgerschaftliches Engagement im Naturschutz durchgeführt.

Radwegenetz und Informationstafeln zu regionalen Besonderheiten

Seit 2010 wurden durch die LAG unter anderem das touristische Radwegenetz in der Region entwickelt sowie eine einheitliche Beschilderung für fünf Radrouten (Floßkanal-, Röderrad- und Mühlenroute, Kirchenradweg, Gohrischheiderundweg) realisiert. Entlang der Radrouten wurden insgesamt elf einheitliche Rastplätze und 25 Informationstafeln zu regionalen Besonderheiten errichtet. Für die Kontrolle von Beschilderung und Befahrbarkeit der Radrouten und Wanderwege sind dabei vier Gebietswegewarte verantwortlich, die aus Mitteln des Elbe-Röder-Dreieck e.V. finanziert werden.

Blühende Grünflächen

Seit 2016 widmet sich die LAG Elbe-Röder-Dreieck ganz besonders dem Themenfeld Natur und Landschaft und initiierte eine Projektmanagementstelle zur Umsetzung der selbst gesteckten Ziele im entsprechenden Handlungsfeld der LES. Aufgaben des Projekt-

managers Falko Haak waren insbesondere die Sensibilisierung und Vernetzung potenzieller Akteure vor Ort sowie die Initiierung und Begleitung konkreter (Förder-)Vorhaben. Seit Anfang 2019 ist die Projektstelle in das Regionalmanagement der LAG integriert.

Eines der wirkungsvollsten Projekte ist dabei das von der LAG umgesetzte Projekt „Blühende Grünflächen“. Von Anfang 2019 bis Ende 2020 haben die Mitgliedskommunen erprobt, wie man kommunale Grünflächen umgestalten kann. Insgesamt wurden in sechs Kommunen 16 Projektflächen angelegt, Fortbildungstermine organisiert und es fand ein permanenter Erfahrungsaustausch untereinander statt. Die Erfahrungen sollen für eine insektenfreundliche und attraktive Grünflächenunterhaltung sorgen und werden nun im Handbuch „Naturnahe kommunale Blühende Grünflächen“ weitergegeben. Damit bietet das Handbuch ein sehr gutes Handwerkszeug für die Anlage und Pflege von naturnahen Blühflächen in unseren Dörfern und Städten.

Mit der Nachfolge-Projektidee „Artenvielfalt und Biodiversität im ländlichen Raum – Kommunen und Unternehmen im Elbe-Röder-Dreieck werden aktiv“ hat sich das Elbe-Röder-Dreieck erfolgreich am Bundeswettbewerb „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“ beteiligt und wird mit dem Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro bis Ende 2022 am Thema Natur und Landschaft weiterarbeiten.

Aktuell Förderantragstellung möglich

Dem LEADER-Gebiet Elbe-Röder-Dreieck wurden für die Übergangszeit 2021/2022 LEADER-Fördermittel in Höhe von knapp 1,9 Mio. Euro zugesagt. Die erste Einreichungsrunde für Fördervorhaben beim Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck ist am 3. Mai 2021 gestartet, und läuft bis zum 14. Juni 2021. Fördermittel stehen zum Beispiel für bauliche Projekte und die Ausstattung von gewerblichen Unternehmen der Grundversorgung und Handwerksbetrieben, private Wohnvorhaben, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsanlagen, Spielplätze, Straßenbauvorhaben und touristische Projekte zur Verfügung. Alle Informationen dazu gibt es unter <https://elbe-roeder.de/aktuelles/laufende-foerderung>.

Anja Schober/Petra Vetter,
Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck



Ein Haus für die Musik

Alte Post in Radebeul soll Standort der Musikschule werden

In der Sitzung am 10. Dezember 2020 haben die Mitglieder des Kreistages Meißen ihre Zustimmung erteilt und damit den Weg geebnet. Mittlerweile hat der Landkreis Meißen das Gebäude der Alten Post in Radebeul erworben. Zum Tag der Städtebauförderung am 8. Mai 2021 können Interessierte das Gebäude zumindest virtuell besichtigen. Dafür hat Ende April ein Filmteam im Gebäude gedreht. Es bewegt sich also eine ganze Menge rund um die historischen Mauern, die in den kommenden Jahren saniert werden sollen und in nicht allzu ferner Zukunft den Musikschulkindern in Radebeul eine Heimstatt bieten werden.

Die Freude bei der Musikschule des Landkreises Meißen über diese Aussichten ist mehr als groß – bei Kindern und Eltern, Lehrenden und der Verwaltung. In diesem Rückblick macht die Leiterin der Musikschule des Landkreises Meißen Kristin Haas die Entwicklung der musikalischen Ausbildung in Radebeul und die Wünsche an den neuen Standort deutlich:

Als die Villa auf der Radebeuler Dürerstraße, die derzeit der Hauptsitz der Musikschule ist, Anfang der neunziger Jahre saniert und ausgebaut wurde, hatte Radebeul rund 200 Musikschüler. Durch den Ausbau des Kellers und des Dachgeschosses der Villa gab es dort insgesamt 14 Unterrichtsräume, die zwar recht klein, für den damals noch fast ausschließlich erteilten Einzelunterricht jedoch ausreichend waren.

Da sich die Musikschulausbildung damals sehr schnell auch einer Breitenbildung zuwandte, änderte sich das bald. Für Gruppenunterricht und erst recht für die zunehmend entstehenden größeren Ensembles musste die Musikschule bald in allgemeinbildende Schulen ausweichen. Die wachsenden

Schülerzahlen ließen sich immer weniger in den Unterrichtsräumen in der Dürerstraße unterbringen. Im Laufe der Jahre unterrichtete die Musikschule so in diversen Grundschulen und Gymnasien Radebeuls, was für die Schüler natürlich durchaus Vorteile hatte.

Für die Beschäftigten der Musikschule brachte es dagegen zahlreiche Herausforderungen mit sich: musste doch immer alles transportiert werden – Instrumente, Noten und Notenständer, CD-Player usw. Außerdem fehlte den Kollegen ein gemeinsamer Raum, um sich für Abstimmungen zu treffen und auszutauschen. Die weiter steigenden Schülerzahlen und natürlich die zunehmenden Absprachen für Ensembles, Veranstaltungen etc. erforderten immer mehr Abstimmung.

Das Konzept, in allgemeinbildenden Schulen zu unterrichten, ließ sich mit steigenden Kinderzahlen zunehmend schwieriger umsetzen, denn die Schulen benötigten ihre Räume selbst immer länger und in größerem Umfang. Der Unterrichtsbeginn für die Musikschule schob sich so weiter in den Spätnachmittag, manche Räume standen gar nicht mehr zur Verfügung.

Etwa seit dem Jahr 2010 gab es deshalb immer wieder Bestrebungen, nach einem geeigneten Gebäude für die Musikschule in Radebeul zu suchen. Mehrere Machbarkeitsstudien wurden erstellt, brachten allerdings nicht das gewünschte Ergebnis.

In dieser Situation kam die Möglichkeit wie gerufen, Räume im ehemaligen Rathaus auf dem Rosa-Luxemburg-Platz zu nutzen. Mit einer Etage fing es an und seit dem Schuljahr 2014/15 nutzt die Musikschule das gesamte Gebäude für Unterrichtszwecke. Zusätzlich sind so 15 weitere Unterrichtsräume entstanden, die teilweise auch etwas größer sind. Das



Das Gebäude der Alten Post aus der Vogelperspektive – zentral und verkehrsgünstig in Radebeul gelegen

Foto: T. Gräfe

verbesserte die Unterrichtssituation für die nunmehr rund 1.200 Musikschüler teilweise sehr. Allerdings ist die akustische Situation im gesamten Haus sehr schwierig. Das schränkt die Möglichkeiten auch weiterhin ein.

Drei für die Musikschule essenzielle Punkte waren nach wie vor offen:

1. Proberäume für das Jugendsinfonieorchester (circa 65 Mitspieler) sowie das Nachwuchss- und das Kammerorchester:

Derzeit finden diese Proben im Gymnasium Luisenstift statt, was zwar grundsätzlich funktioniert, aber mit all den Unwägbarkeiten verbunden ist, die das Unterrichten in einer allgemeinbildenden Schule hat: Elternsprechtage, eigene Schulveranstaltungen etc. Dies führt dazu, dass sich der Unterricht nicht wie pädagogisch sinnvoll und musikalisch notwendig gestalten lässt und großer Aufwand durch das Hin- und Wegräumen der Utensilien (Pauken und sonstiges Schlagwerk, Kontrabässe, Notenständer usw.) entsteht.

2. Geeignete Vortragsräume

Die vorhandenen Räumlichkeiten sind zu klein – max. 35 Besucher. Die Planung aller Veranstaltungen kann deshalb nie mit Blick darauf stattfinden, wann sie für die Musikschulabläufe angezeigt wären, sondern muss sich immer danach richten, wann Räume der Radebeuler Kirchen, Schulen oder der Landesbühnen verfügbar sind. Bei Veranstaltungen entsteht erneut das Problem des Transports.

3. Beratungs- und Lagerräume

Die Musikschule benötigt einen Raum für Beratungen – Lehrende wie Verwaltung – sowie Räumlichkeiten zur zentralen und fachgerechten Lagerung der Leihinstrumente.

Weiterhin wünschen sich die Nachwuchsmusiker und Lehrenden für die Unterrichtsräume eine geeignete Akustik. Für den Unterricht mit sehr kleinen Kindern werden Räume zum Umziehen sowie eine entsprechende Sanitäreinrichtung benötigt.

Für alle diese großen und kleineren Wünsche bietet das Gebäude

der Alten Post in Radebeul passende Lösungen:

Neben einem großen Orchesterproben- ist auch ein großer Vortragsraum vorhanden. Genügend geeignete Räumlichkeiten zur Lagerung der Instrumente sowie für die Verwaltung und Schulleitung sind vorhanden. Mehrere größere Ensembleprobenräume, ein zentrales Lehrerzimmer sowie genügend sanitäre und Garderobenräume runden das Bild ab. Alle Unterrichtsräume werden akustisch angemessen eingerichtet und im selben Gebäude sein. Davon erhofft sich das Kollegium Synergieeffekte für die bestmögliche Ausbildung der Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus ist das Gebäude zentral und verkehrstechnisch ideal gelegen, was für die Zentrale einer so großen Kreismusikschule wunderbar ist.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, dass gerade unter den Bedingungen der Pandemie das Bekenntnis sowohl des Landkreises als auch der Stadt Radebeul zur musikalischen Bildung und zur Musikschule enorm viel Hoffnung gibt: dem Kollegium der Musikschule, den Schülerinnen und Schülern und ihren Elternhäusern. Wunsch ist es nun, zu einer Unterrichtsnormalität zurückzukehren, die in der direkten Begegnung und im gemeinsamen Musizieren liegt. Dafür wird es im Gebäude der Alten Post hervorragende Voraussetzungen geben!

Diese Vorfreude wird noch ein wenig Geduld brauchen. Das Team des Amtes für Hochbau und Liegenschaften des Landkreises Meißen wird nun mit den Planungen für den Aus- und Umbau des Gebäudes beginnen. Wenn es alles gut läuft, könnte der Unterrichtstart zum Schuljahresbeginn 2024/25 im neuen Gebäude stattfinden.

Musikschule des Landkreises Meißen/
Landratsamt

Fortsetzung von Seite 1 unten

Nach dem Trainee-Programm der SRH Kliniken GmbH war er seit 2007 in verschiedenen Positionen im Bereich Controlling für die SRH Kliniken GmbH tätig, zuletzt als verantwortlicher Controller für das SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg und das SRH Fachkrankenhaus Neckargemünd. 2010 wechselte er an die ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG, wo er das operative Controlling

erfolgreich leitete. Seit 2013 war er als Leiter Finanzen tätig und ihm wurde Prokura erteilt.

Rainer Zugehör übernimmt das Amt von Frank Ohi, der die ELBLANDKLINIKEN acht Jahre leitete. Ohi wechselte zum 1. April 2021 als Kaufmännischer Vorstand an das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus in Dresden. Er war bereits durch Landrat Ralf Hänsel in der Sitzung des Kreistages am 25. März 2021 auch im

Namen aller Kreistagsmitglieder verabschiedet worden.

Der Landrat nutzte den Rahmen, Frank Ohi für das Engagement in den zurückliegenden Jahren und auch für die hervorragende Arbeit während der Corona-Pandemie zu danken. „Frank Ohi ist es gelungen, die für die ELBLANDKLINIKEN entwickelten strategischen Ziele in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die

Praxis umzusetzen und den Konzern medizinisch und wirtschaftlich erfolgreich aufzustellen“, so Ralf Hänsel. „In seiner Zeit als Vorstand wurden auch enorme Baumaßnahmen an den verschiedenen Standorten, besonders in Riesa und Radebeul, realisiert.“

Auch in der gegenwärtigen Phase der Corona-Pandemie wird sich der Führungswechsel geschmeidig vollziehen, zeigte sich Landrat Ralf Hänsel überzeugt. So hatte

Rainer Zugehör in seiner bisherigen Funktion Frank Ohi bereits bisher mitunter im Krisenstab Infektionsschutz des Landkreises Meißen vertreten. Und auch weiterhin werden die ELBLANDKLINIKEN den Bürgerinnen und Bürgern verlässlich den medizinischen Standard bieten, den sie von ihrem kommunalen Krankenhaus gewohnt sind.

Elblandkliniken/Landratsamt



Freizeittipps im Landkreis Meißen

Radeln, Flanieren, Zeichnen

Das schöne Wetter und die wärmenden Sonnenstrahlen laden ein zu Unternehmungen. Nachfolgend ein paar Tipps von Anbietern im Landkreis Meißen.

Fahrrad mieten

Ein Rad in einer Stadt ausleihen und in einer anderen Kommune wieder abstellen? Das Angebot der Firma MietOn macht das für Touristen, Gäste und Einheimische möglich. Neben Dresden sind aktuell auch Meißen und Moritzburg mit Ausleih- und Rückgabestationen ausgestattet. Die Fahrrad-miete funktioniert mit vollautomatischen Schlössern autark via Smartphone, APP oder QR-Code und kann daher rund um die Uhr genutzt werden. Das Leihsystem bietet vom Fünf-Stunden-Tarif bis zur Ausleihe über ein ganzes Wochenende unterschiedlichste Möglichkeiten, um die Region mit dem Drahtesel zu erkunden. Alle Fahrradverleih-Stationen von MietOn sind unter www.mieton.de/stationen aufgeführt.

Englischer Park in Coswig

Die englische Parkanlage der Villa Teresa in Coswig ist jeden Sonntag bis Ende September von 14 bis 18 Uhr für Sonntagsspaziergänge geöffnet. Die Villa Teresa, Zentrum für Kammermusik & Literatur, Kulturbetriebsgesellschaft



Der englische Park der Villa Teresa lädt zum Flanieren ein.

Foto: Alexander Martini

Meißner Land mbH, lädt die Besucher zum Verweilen ein. Das Japanische Teehaus sowie der Kompositionspavillon, in dem einst Eugen d'Albert komponierte, sind besondere Highlights im Gefüge der Anlage. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten.

Schlösserland Sachsen

Die Parks und Gärten der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (SBG) sind geöffnet. Im Landkreis Meißen gehören dazu der Klosterpark Altzella und der Schlosspark Moritzburg.

Aktuelle Informationen finden

Interessierte unter www.schloesserland-sachsen.de.

Karl May Museum

Die Villa Shatterhand, die Villa Bärenfett und der Museumspark des Karl May Museums in Radebeul öffnen für die kleinen und großen Gäste, sobald dies die Inzidenzzahlen im Landkreis Meißen wieder erlauben. Im ehemaligen Wohnhaus von Karl May entdecken die Besucher beispielsweise sein bewegtes Leben und literarisches Werk und tauchen ab in die Abenteuerwelt des sächsischen Schriftstellers. Terminbuchungen müssen spätestens am Vortag und

zum Wochenende spätestens am Freitag unter Telefon 0351 8373010 erfolgen. Ob das Museum geöffnet ist, erfahren Interessierte auch unter www.karl-may-museum.de.

Kreative Kurse

„Was uns so blüht“ und „Was uns auf dem Herzen liegt“ heißen neue Kreativkurse der Galerie Himmlich in Meißen in der Görnischen Gasse, Ecke Judenbergsstraße. Auch sie starten, sobald es möglich ist. Porzellanmalerin Gundula Eichler bietet jeweils donnerstagsvormittags und -abends Zeichnen und Malen für Anfänger und Fort-

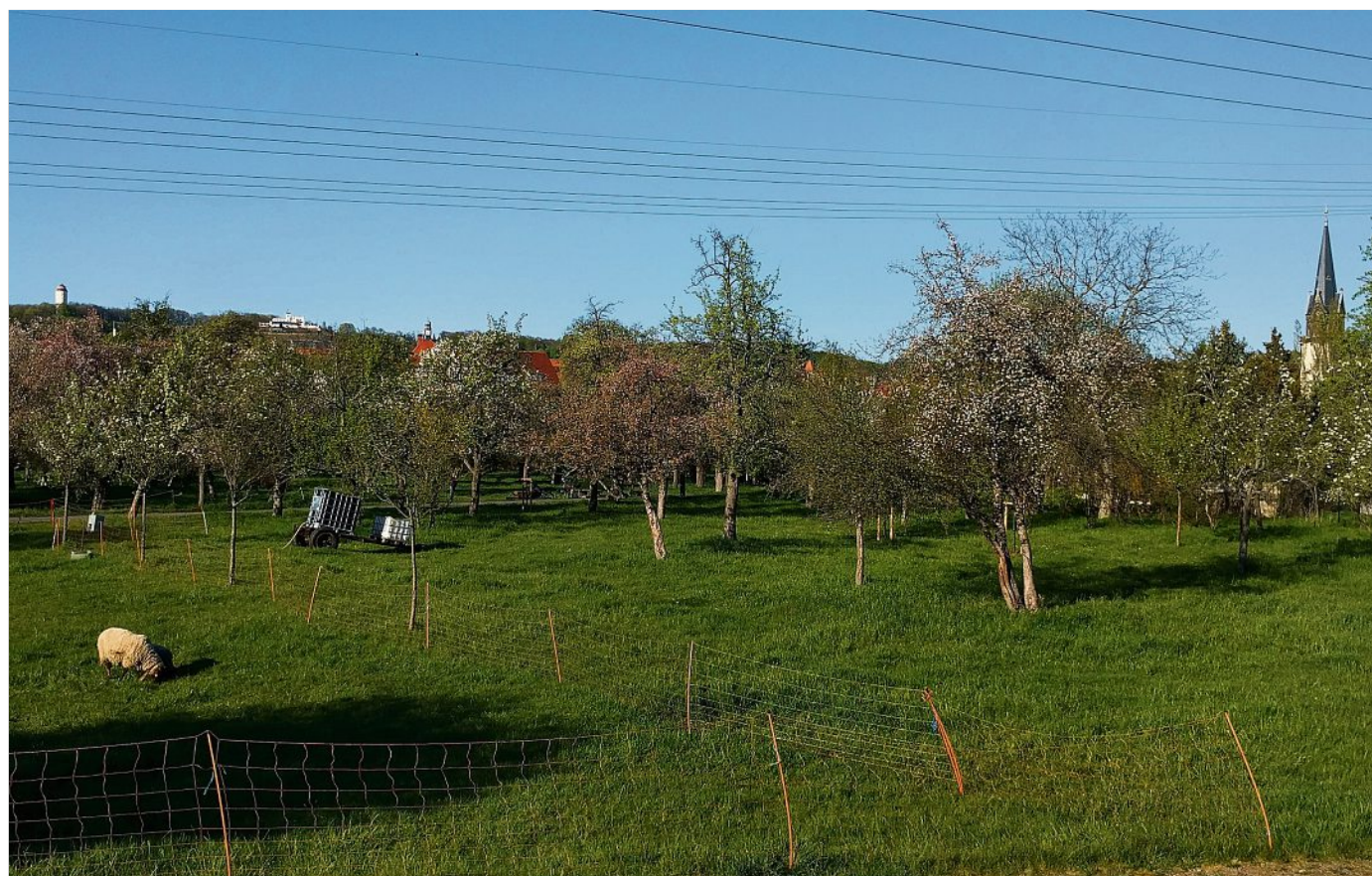
geschrittene an. Gestaltet werden individuelle Grußkarten und Bilder mit Blumen der Jahreszeiten, schönen Insekten oder eigenen Wünschen. Eine Doppelstunde kostet 19 Euro. Außerdem startet Schriftstellerin Christina Koenig mit einem Schreibkurs: Verfassen von Kurzgeschichten, Kindergeschichten, Biografien, Romanen, Überarbeiten bereits vorhandener Texte. Vieles ist möglich. Der Kurs kann an sieben Mittwochsabenden belegt werden und kostet 260 Euro. Anmeldung und weitere Informationen bei Christina Koenig, Telefon 03521 4766776.

Doris Käthner



Auch in Moritzburg gibt es jetzt Leihfahrräder.

Foto: Arvid Müller



Unser Fotorätsel

Das Foto im vergangenen Amtsblatt zeigte Schloss Lauterbach. Das wussten fast alle der dieses Mal über 200 Einsenderinnen und Einsender.

Der Gutschein für die Gärtnerei Heßlich GbR in Riesa geht nach Riesa in die Straße der Einheit und der Gutschein für die Gärtnerei Bernhardt in Meißen geht nach Coswig, Am Ringpark. Herzlichen Glückwunsch und einen grünen Daumen!

Heute möchten wir von Ihnen wissen, welche Türme hinter der Steuobstwiese hervorlugen oder nennen Sie uns den Ortsteil zu dem der Blick schweift. Schreiben Sie die Lösung auf eine Postkarte und senden Sie diese bis zum 21. Mai 2021 an das Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Drei Gewinner dürfen sich dann über jeweils einen Gutschein für den Spargelhof Nieschütz freuen.

Foto: A. Schmiedgen-Pietsch



Kultureller Ausblick in den Sommer

Vorverkauf ist gestartet

Die Hoffnung ist groß, dass diesen Sommer die Kulturschaffenden im Landkreis Meißen ihre Gäste und Fans aus nah und fern begrüßen können. Mancherorts ist der Vorverkauf bereits gestartet. Mit einem Ticketkauf können bereits heute die beherzt planenden Veranstalter unterstützt werden. Mit großer Flexibilität stellen sich die Künstler auf die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz der Gesundheit ein und machen Kulturgenuss möglich.

Moritzburg Festival

Musikalische Inspirationen unter dem Sternenzelt verspricht das Moritzburg Festival für Kammermusik unter der künstlerischen Leitung des Cellisten Jan Vogler. Nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr wird vom 7. bis 22. August 2021 die Nordterrasse von Schloss Moritzburg zur atmosphärischen Bühne für 25 internationale Solisten. Die Besucherinnen und Besucher dürfen sich unter anderem auf Louis Lortie (Klavier), Veronika Eberle (Violine) und Albrecht Mayer (Oboe) freuen. Höhepunkte sind die Aufführung von Max Bruchs spätem Streichoktett B-Dur (11. August) sowie Sergej Prokofjews „Ouvvertüre über hebräische Themen“ (10. August), welche ebenso wie das Lesekonzert mit Hannelore Koch und Texten von Stefan Heym (14. August) an 1.700 Jahre jüdische Kultur in Deutschland erinnert. Tickets sind unter www.moritzburgfestival.de, über

die Ticket-Hotline 0351 16092615 sowie an allen bekannten Reservix-Vorverkaufsstellen erhältlich.

Elbland Theatersommer

Bei den Landesbühnen Sachsen werden aktuell Kostüme genäht, Bühnenbilder gebaut und für die Inszenierungen im Theatersommer geprobt. So ist geplant, dass von Samstag, 29. Mai 2021 bis Sonntag, 13. Juni 2021 bei „Winnetou I“ die Blutsbrüder Winnetou und Old Shatterhand im Radebeuler Lößnitzgrund reiten, dort wo auch das berühmte „Karl-May-Fest“ stattfindet. Beim Musical „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ reitet, tanzt und singt Aschenbrödel von Samstag, 3. Juli 2021 bis Sonntag, 25. Juli 2021 vor der Märchenkulisse von Schloss Moritzburg. Tickets können jetzt schon unter www.landesbuehnen-sachsen.de bestellt werden. Reservierungen nimmt auch die Theaterkasse unter Telefon 0351 8954214 entgegen.

Riesaer Sommerbühne

Zum 15. Jubiläum der Riesaer Sommerbühne ist eine bunte Mischung aus Sport, Musik und Kabarett mit Akteuren aus der Region geplant. Das ursprünglich letztes Jahr vorgesehene Fest unter dem Motto „Kultur statt Mattscheibe“ findet nun an den ersten Donnerstagabenden der Monate Juli bis September 2021 statt, sofern alles wie geplant aufgeht. Für den 1. Juli 2021, 19.30 Uhr steht ein Auftritt der Aerobic-Mädchen



Der Auftritt der Elbland Philharmonie Sachsen zur Riesaer Sommerbühne 2018.

Foto: Klaus-Dieter Brühl

des ESV Lokomotive Riesa und der A-capella-Band 4CANT auf dem Programm. Am 5. August 2021 tritt um 19.30 Uhr das Riesaer Kabarett „Die PIESacker“ auf. An diesem Tag gibt es um 10 Uhr auch eine Sommerbühne für Kinder mit „Stellmücke“ und dem Stück „Der Liederdieb“. Das Finale am 2. September 2021, 19 Uhr eröffnet die Trommelgruppe der Riesaer Förderschule Goethestraße. Es folgen die Spitzenakrobaten des SC Riesa und die Sommer-

bühnenband – eine „Band, die niemand kennt“, zumindest nicht in dieser Formation. Den Abschluss bildet eine Feuershow. Bis auf die Kinderveranstaltung am traditionellen Sommerbühnenspielfort im Klosterinnenhof verlegte das Organisationsteam alle Veranstaltungen auf den Rathausplatz, um die erforderlichen Abstände gewährleisten zu können. Eintrittskarten zum Preis von 3 Euro gibt es an der Abendkasse.

Neue Burgfestspiele Meißen

Schon 1925 begeisterten Musik, Schauspiel und Tanz im Hof der Albrechtsburg das Publikum. Die Festspiele erfuhren seit 2015 eine Wiederbelebung. Nach der letztjährigen Pause lädt die Festspielgemeinschaft vom 12. bis 27. Juni 2021 erneut ein, die Neuen Burgfestspiele Meißen zu besuchen. Die Besucherinnen und Besucher erwartet Musiktheater, Schauspiel und Konzerte im märchenhaften Ambiente des ältesten Schlosses Deutschlands. Der Spielplan, Kartenvorverkaufsstellen und mögliche Änderungen sind unter www.neue-burgfestspiele-meissen.de veröffentlicht.

Falafel Pop mit Duo „KAYAM“

Mit einer Online-Musikreihe holt der Verein Hafenstraße e. V. in Meißen die Konzerte ins Wohnzimmer. Beim nächsten Live-Stream am Samstag, 8. Mai 2021, 20 Uhr ist das Geschwisterpaar Mike und Kim zu Gast. Das Duo „KAYAM“ nennen ihren Stilmix aus mehreren Genres „Falafel Pop“. Einflüsse arabischer Musik werden mit israelischer Folklore gemixt, aber auch Jazz, Funk, Folk und Afro Beats fließen mit ein. Karten können für 19 Euro unter www.webstream.eu/channel/kayam erworben werden. Weitere Informationen unter www.hafenstrasse-meissen.de.

Doris Käthner
Stand: 26. April 2021

„Weg vom Bauchgefühl – hin zu Daten und Taten!“

Erste Bildungsjournale des Landkreises Meißen werden veröffentlicht

Das Projekt „Bildungslandschaften im Landkreis Meißen als Zukunftsvision gestalten“, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Förderprogramm „Bildung integriert“, widmet sich diesem Thema und veröffentlicht ab dem 15. Juni 2021 monatlich jeweils ein Bildungsjournal online auf der Internetseite des Landkreises.

Ziel ist die Erhöhung der Transparenz des Bildungswesens vor Ort. Hierfür werden entsprechend ausgewählte Daten abgebildet, welche Rückschlüsse auf die Qualität der Bildung zulassen sollen.

Eine derartige Bestandsaufnahme ermöglicht nicht nur Ressourcen zu erkennen, sondern auch bestehende Lücken und daraus resultierende Problemlagen im regionalen Bildungssystem zu identifizieren.

Neben der bildungspolitischen Ebene profitieren auch die Bildungsakteure vor Ort von den abgebildeten Kennzahlen. So wird beispielsweise aufgezeigt, wie sich die Rahmenbedingungen von Bildung künftig verändern können, was eine passgenaue Ausrichtung und Planung der Angebote ermöglicht. Nicht zuletzt sollen die Bildungsjournale auch den Bürgerinnen und Bürgern einen

umfangreichen Überblick über die Bildungssituation vor Ort verschaffen.

Insgesamt ist eine Reihe von mindestens sieben Fachthemen geplant, von der frühkindlichen Bildung über die Weiterbildung bis hin zur Seniorenbildung. Neben statistischen Grundlagen aus den letzten sechs Jahren erwartet die Leserinnen und Leser ein Überblick der jeweiligen Infrastruktur der Bildungsorte wie auch aktueller Unterstützungssysteme, welche der Landkreis Meißen vorhält. Informationen zu Ansprech- und Netzwerkpartnern runden die

Journale ab. Im ersten Journal steht ein Überblick zum Thema Bildung im Mittelpunkt, bevor die weiteren Journale sich tiefgründiger den einzelnen Themenbereichen widmen.

Abschließend ist geplant, eine Kurzversion der wichtigsten Themenabrisse als Bildungsbericht in gedruckter Form zu veröffentlichen. Auf der Internetseite unter www.kreis-meissen.org/16346.html findet man bereits eine gut recherchierte Auswahl digitaler Bildungsangebote für Familien. Damit sollen Eltern und ihre Kinder unterstützt werden. So

wird unter anderem auf Lernplattformen, virtuelle Museen, kostenlose Hörbücher und andere Angebote, die für verschiedene Alters- und Lerngruppen ansprechend sind, verlinkt. Dafür geht an dieser Stelle ein herzlicher Dank an zahlreiche Netzwerkpartner für die Unterstützung!

Das Jobcenter des Landkreises Meißen freut sich auf eine spannende Zeit, in der die Leserinnen und Leser monatlich mit neuen Bildungsjournalen sowie weiteren digitalen Bildungsangeboten bereichert und informiert werden.

Jobcenter



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vierzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 23. April 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgenden

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben bzw. vom Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts **enge Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder durch fachkundiges Personal durchgeführter Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Meißen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen die-

ser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung:

2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Davon abweichend müssen sich **Hausstandsangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Vom Gesundheitsamt von der Absonderung befreit werden symptomfreie, immungesunde

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen
- Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die mit einer Impfstoffdosis geimpft sind
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis. Die Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, nach Vornahme der Testung absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person

als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

2.1.4 Durch einen von fachkundigem Personal erfolgten Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß §

6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen.

Bei positivem Ergebnis des Antigentests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktperson die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Ein-

zelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontakt- oder Verdachtspersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, haben sie das Gesundheitsamt telefonisch oder durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu informieren. Wenn sich bei Verdachts- oder Kontaktpersonen oder positiv getesteten Personen der Gesundheitszustand verschlechtert, ist unverzüglich der Hausarzt bzw. der Kassenärztliche Notdienst zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit sollte eine Testung mittels Antigenschnelltest durch fachkundiges Personal (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Die nicht-positiv getestete Kontaktperson soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person gemäß 6.3.

6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen und mind. 48-stündiger Symptombefreiheit. Zum Ende der Absonderungszeit wird eine Testung mittels Antigenschnelltest durch fachkundiges Personal empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung 1: Vierzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

6.4 Bei mittels Antigenschnelltest durch fachkundiges Personal positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

7. Abweichende Entscheidungen

Von den Regelungen unter 1. bis 6. kann das Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

8. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 24. April 2021 in Kraft und ersetzt die Zwölfte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 23. März 2021 in der Fassung der Änderungsallgemeinverfügung vom 17. April 2021. Sie tritt mit Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Meißen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Meißen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten leichter übertragbar sind. Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen erlaubt jedoch hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fortduert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Meißen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Meißen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmier-

infektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich.

Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potenziell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Bei entsprechendem Nachweis befreit das Gesundheitsamt immungesunde und symptomfreie Personen von der Absonderung:

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die eine Impfdosis erhalten haben,
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag, wenn kein Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert war. Besorgniserregende Variante sind im Sinne der Allgemeinverfügung alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfschritte entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informations-

material. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Symptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist es unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insbesondere Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung 2: Vierzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der engen Kontaktperson, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen und die positiv getesteten Personen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. den Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feu-

erwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in die-

sem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigentest erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positiven Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung, gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen, fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens vierzehn Tage nach

Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigen-Test zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandsangehörigen.

Zu Nr. 7:

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, den Verfahrensablauf für typische Fallgestaltungen zu regeln. Zur Regelung atypischer Fälle sind die erforderlichen Einzelfallentscheidungen durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamts zu treffen.

Zu Nr. 8:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die

Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zu nächst vom 24. April 2021 bis einschließlich 23. Mai 2021 und ersetzt die Zwölfte Allgemeinverfügung vom 23. März 2021 in der Fassung der Änderungsallgemeinverfügung vom 17. April 2021. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 23. April 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungssprechtage in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH

Die Sächsische AufbauBank (SAB) bietet am **20. Mai 2021** im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen vor Ort an. Der Beratungstag findet in den Räumen der WRM GmbH, 01662 Meißen, Neugasse 39/40 – erste Etage von **9 bis 16 Uhr** statt. Sollten aufgrund von Corona keine Vor-Ort-Termine möglich sein, bieten wir Ih-

nen gern ein telefonisches Beratungsgespräch mit der Sächsischen AufbauBank an. Eine Anmeldung für Existenzgründer und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich.

Bitte senden Sie uns die ausgefüllte Vorabinformation, bis spätestens zur Anmeldefrist, an post@wrm-gmbh.de zu.

Kontakt Daten & Information

E-Mail: post@wrm-gmbh.de
Telefon: 03521 47608-0
Anmeldefrist: 14. Mai 2021
Termin: 20. Mai 2021

Vorabinformation: www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html

Fahrgastbefragung im Verkehrsverbund Oberelbe

Umfrage zum diesjährigen ÖPNV-Kundenbarometer gestartet.

Noch bis Ende Mai läuft im Auftrag der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) und des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) eine umfangreiche telefonische Befragung in Dresden sowie den Landkreisen Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Erhebung wird mit dem Ziel durchgeführt, aktuelle Daten über die Zufriedenheit der Fahrgäste mit der Qualität im Nahverkehr zu erhalten. Diese Umfrage für das ÖPNV-Kundenbarometer findet jährlich statt. Die Interviewer fragen unter anderem nach der aktuellen Nutzung des Nahverkehrs in Zeiten der Pandemie und der Zufriedenheit mit den Hygienemaßnahmen der Unternehmen sowie nach dem Liniennetz, Anschlüssen, Ticketsystem und Sicherheit in Fahrzeugen oder auch dem Kundenservice. Nach persönlichen Daten

wird nicht gefragt. Im Interesse fundierter und repräsentativer Ergebnisse bitten die DVB und der VVO die Fahrgäste um eine kooperative Teilnahme an der Befragung. Selbstverständlich werden alle mitgeteilten Daten vertraulich behandelt und ausschließlich zur Erfüllung der vorliegenden Aufgabenstellung genutzt. Viele ÖPNV-Unternehmen und Verkehrsverbünde aus ganz Deutschland stellen sich schon seit vielen Jahren regelmäßig dem Urteil ihrer Kunden. Die Unternehmen beauftragten erneut das renommierte Marktforschungsinstitut Kantar TNS mit der Umfrage. Die Ergebnisse werden mit denen aller teilnehmenden Verkehrsunternehmen verglichen und anhand des Branchendurchschnitts bewertet.

VVO

Neues aus dem Elbe-Röder-Dreieck

Vereinsweiterbildung

Am Mittwoch, 26. Mai 2021, um 17 Uhr lädt das Elbe-Röder-Dreieck aufgrund der noch immer schwierigen Bedingungen für Präsenz-Veranstaltungen zu einer weiteren Online-Werkstatt für Engagierte in Vereinen ein. Unter dem Titel „Neu im Vorstand? – Rüstzeug für die Arbeit im gemeinnützigen Verein“ erhalten die Teilnehmenden einen Überblick über die Rahmenbedingungen in der Vereinsarbeit. Von Vereinsrecht über Haftungsfragen bis hin zu Fragen der Buchhaltung gibt es nützliche Tipps. Als Referentin steht Claudia Vater vom Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. zur Verfügung. Eingeladen sind neu gewählte Vorstandsmitglieder gemeinnütziger Vereine, Projekte, Initiativen und Interessierte. Aber auch „alte Hasen“ sind gern gesehen. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme sind eine stabile Internetverbindung, Mikrofon und eine Kamera (diese ist nicht zwingend notwendig, jedoch von Vorteil). Bei Bedarf kann am Vortag ein Probemeeting zum Techniktest durchge-

führt werden.

Anmeldungen sind bis 21. Mai 2021 bei Frau Vetter unter Telefon 035265 51203 oder per E-Mail unter vetter@elbe-roeder.de möglich. Angemeldete erhalten dann die Zugangslinks per E-Mail.

Beratungswegweiser RÖDERNAVI informiert Jugendliche

Im jetzt fertiggestellten Beratungswegweiser „RÖDERNAVI“ sind für die Region Gröditz bis Großenhain alle bestehenden Unterstützungsangebote, Anlaufstellen und Institutionen für Jugendliche und junge Erwachsene in einem Heft aufgelistet. Enthalten sind u.a. Übersichten zu Ämtern und Behörden, Sport-, Kultur- und Jugendvereinen, aber auch zu Ärztinnen und Ärzten in der Region. Das RÖDERNAVI unterstützt damit Jugendliche und junge Erwachsene in den Städten und Gemeinden Großenhain, Priestewitz, Ebersbach, Lampertswalde, Thiendorf, Schönfeld, Gröditz, Röderaue und Wülknitz, den zuständigen Ansprechpartner für Fragen, Anliegen und persönliche Herausforderungen zu finden.

Druck- und Onlinevariante wurden von der Großen Kreisstadt Großenhain herausgegeben und mit LEADER-Mitteln der Region Elbe-Röder-Dreieck unterstützt. An der Erarbeitung waren die Mobile Jugendarbeit Großenhain & Priestewitz, das Kreisjugendamt, das Gesundheitsamt, das Jobcenter des Landkreises Meißen, das Diakonische Werk Meißen gGmbH, die Outlaw gGmbH und der Sprungbrett e.V. bzw. weitere Mitglieder der Planungsraumrunde Großenhain-Gröditz beteiligt.

Erhältlich ist das gedruckte „RÖDERNAVI – Beratungswegweiser Röderland“ bei den am Projekt beteiligten Institutionen, Städten und Gemeinden sowie den Trägern von sozialen Projekten und deren Einrichtungen in der Region Großenhain bis Gröditz. Auf www.roeder-navi.de gibt es die Online-Variante des Beratungswegweisers, sortiert nach Themenfeldern und ausgestattet mit einer Suchfunktion, Kontaktdaten und den Standorten auf einer Karte – optimiert für Browser und Smartphone. Elbe-Röder-Dreieck

In einer Krise?

Einfach. Schnell. Vertraulich. Hier gibt es Hilfsangebote für Alle, die jemanden zum Reden und Zuhören brauchen, die professionellen Rat in einer Krise suchen, die einfach nicht mehr weiterwissen:

- Muslimisches Sorgentelefon 030 443 50 98 21
- Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116 016
- Hilfetelefon „Schwangere in Not“ 0800 40 40 020

- Krisenchat.de Kostenlose Beratung rund um die Uhr für alle unter 25
- Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche: 116 111
- Nummer gegen Kummer für Eltern: 0800 111 0 550
- Telefonseelsorge 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 oder 116 123

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Gabriele Fänder, Beauftragte für Gleichstellung, Migration und Integration Landkreis Meißen
E-Mail: Gabriele.Faender@kreis-meissen.de
Telefon: 03521 725 7229



Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2020, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist

vom 23. April 2021

Aufgrund von § 28b Abs. 1, 3 und § 77 Abs. 6 IfSG, § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht. am 20. April 2021: 186 am 21. April 2021: 191 am 22. April 2021: 184 Im Gebiet des Landkreises Meißen gelten damit ab dem 24. April 2021 die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 4 a) bis c), 5 bis 10 sowie Abs. 3 Satz 3, 4 und 8 IfSG.
2. Die Dreizehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) - Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 5. April 2021 wird aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 28b Abs. 2 des IfSG gibt der Landkreis Meißen als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG in seinem Zuständigkeitsbereich gelten. Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die nach § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, dann treten gemäß § 28b Abs. 1 IfSG die darin benannten Maßnahmen in Kraft. Mit der Überschreitung der Inzidenz von 150 finden die Ausnahmevorschriften des § 28b Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz IfSG keine Anwendung mehr. Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, findet § 28b Abs. 3 Satz 3, 4 und 8 IfSG Anwendung. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Regelungen ist gemäß § 77 Abs. 6 IfSG der 24. April 2021. In Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG ab 24. April 2021. Mit Inkrafttreten der Regelungen des § 28b IfSG sind die in der Dreizehnten Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen geregelten Lockerungen von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht mehr zulässig. Die All-

gemeinverfügung ist daher aufzuheben.

Meißen, 23. April 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Hinweise:

Die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 gelten weiter, soweit nicht durch das Inkrafttreten der Notbremse gemäß § 28b IfSG weitergehende Einschränkungen angeordnet sind. Weiterhin gültig sind damit insbesondere:

- Kontaktbeschränkungen im nicht-privaten Bereich (§ 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO)
- Testpflichten
- Regelungen zum Besuchs- und Betretungsrecht in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (§ 7 SächsCoronaSchVO)
- Maßnahmen der kommunalen Behörden (§ 8d SächsCoronaSchVO)
- Regelungen zu Versammlungen (§ 9 SächsCoronaSchVO).

Ab dem 24. April 2021 gelten gemäß § 28b IfSG im Gebiet des Landkreises zusätzlich folgende Regelungen:

1. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts, bleiben unberührt.
2. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt. Dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 - der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - der Versorgung von Tieren,
 - aus ähnlichen gewichtigen und unabwendbaren Zwecken oder
 - zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausge-

übten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen.

3. Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoor-Spielflächen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, sowie gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt.
4. Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
 - a. der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
 - b. für die ersten achthundert Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von achthundert Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
 - c. in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist.
 Abweichend davon ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Buchstaben a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.
5. Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hy-

gienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

6. Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
 - die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
 Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungs- und Begleitpersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
7. Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt. Dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Von der Untersagung sind ausgenommen:
 - Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen der Betreuung,
 - gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
 - Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
 - die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
 - nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen

möglich ist.

- Ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden. Der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt. Die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.
8. Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt. Hiervon sind Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und soweit die Art der Leistung es zulässt Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist.
 9. Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);
 10. Die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.
 11. Für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ist die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung ausgenommen werden. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege sind zu schließen. Eine Notbetreuung kann eingerichtet werden.

Abschlussreport

zu Immissionsmessungen im Einwirkungsbereich der Schaumaplast Sachsen GmbH in Nossen liegt vor.

Der abschließende Report des Landratsamtes Meißen zu Immissionsmessungen im Einwirkungsbereich der Schaumaplast

Sachsen GmbH in Nossen kann auf der Website des Landkreises unter www.kreis-meissen.org/2336.html eingesehen werden.

Aufgrund zahlreicher Hinweise von Anwohnern im Umfeld des Unternehmens

zu Geruchsbelästigungen und wegen befürchteter gesundheitlicher Gefahren bat das Landratsamt Meißen das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), in der Nachbarschaft Immissionsmessungen in der Au-

ßenluft durchzuführen.

Die entsprechenden Messungen führte die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft vom 5. August bis zum 14. September 2020 mit eigenem Personal sowie unter Einbezie-

hung der Anwohner durch. Einzelheiten zum Messverfahren sowie die Ergebnisse der Messungen sind unter folgendem Link www.luft.sachsen.de/Sondermessung-Nossen-2020.html veröffentlicht.

Kreisumweltamt



Bekanntmachung des Amtes für Forst und Kreisentwicklung

Hinweise zur Durchführung des Bereitstellungs- und Erstattungsverfahrens der Schülerbeförderung im Landkreis Meißen im Schuljahr 2021/2022

Aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 20 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostenersatzung - SchbefS) in der Fassung der fünften Änderung vom 25. März 2021 (ABl. Nr. 5 v. 8. Mai 2021) gibt das Amt für Forst und Kreisentwicklung folgende Hinweise zur Durchführung des Bereitstellungsverfahrens für Fahrausweise zur Schülerbeförderung im Landkreis Meißen im Schuljahr 2021/2022:

Schüler oder ihre Sorgeberechtigten, die das Bereitstellungsverfahren für die Fahrausweise zur Schülerbeförderung gewählt haben und auf dem Gebiet des Verkehrsverbundes Oberelbe wohnen, haben von der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) im Rahmen eines speziellen Schülerabonnements erstmals im Schuljahr 2018/2019 einen elektronischen Fahrausweis (eFAW) in Form einer Chipkarte mit zum Teil mehrjähriger Gültigkeit erhalten. Dieses Verfahren wird im Schuljahr 2021/2022 fortgeführt, mit der Regelung, dass die Schüler regelmäßig eFAW mit mehrjähriger Gültigkeit erhalten. Die Länge der Gültigkeitsdauer, höchstens insgesamt fünf Jahre, richtet sich nach der Gültigkeit des zugrunde liegenden Bescheides. So erhält ein Grundschüler, der am 6. September 2021 mit dem Schulbesuch in der ersten Klasse beginnt, beispielsweise eine vier Jahre gültige Karte. Besucht der Schüler künftig bereits die vierte Klasse, gilt die Chipkarte nur ein Jahr. Schüler, die auf dem Gebiet anderer Verkehrsverbünde (Verkehrsverbund Mittelsachsen oder Mitteldeutscher Verkehrsverbund) wohnen, sind von diesem Verfahren nicht betroffen.

Bitte beachten Sie folgende Regelungen:

1. Zur Herstellung des elektronischen Fahrausweises und zur Durchführung der Beförderung mit dem elektronischen Fahrausweis ist es notwendig, Vorname, Name und Wohnanschrift des Schülers und das Geburtsdatum sowie die besuchte Schule und die Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle elektronisch zur weiteren Bearbeitung an die VGM zu übermitteln. Die VGM wird ermächtigt, diese Daten an mit der Herstellung und dem Versand der Chipkarten beauftragte Dritte zu übermitteln.
2. Die VGM und von ihr beauftragte Drit-

te dürfen diese Daten nur selbst, und soweit zur Herstellung des elektronischen Fahrausweises und zur Durchführung der Beförderung mit dem elektronischen Fahrausweis erforderlich, verarbeiten und speichern.

3. Sorgeberechtigte oder Schüler, welche ihre Einwilligung zu dieser Datenübermittlung nicht geben wollen, eine Einschränkung oder Löschung begehren oder, was jederzeit möglich ist, ihre Einwilligung widerrufen wollen, wenden sich bitte schriftlich an das Landratsamt Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung (Anschrift: Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen) oder zur Niederschrift während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Forst und Kreisentwicklung, Dienstgebäude Remonteplatz 8, in 01558 Großenhain, Raum 2.61. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen keine Bereitstellung von Fahrausweisen mehr erfolgen kann! Die Fahrausweise sind dann selbst zu beschaffen und nach den Vorgaben der Schülerbeförderungssatzung abzurechnen.
4. Die Chipkarten werden rechtzeitig vor Schulbeginn am 6. September 2021 an die Heimatadresse des Schülers gesandt. Bitte prüfen Sie, ob dem Landratsamt die richtige Adresse (meldeamtlich erfasste Hauptwohnung oder bei Unterbringung in einem Heim die Anschrift des Heimes als Schüleranschrift) vorliegt. Eine Korrektur der Anschrift ist nur bis zum 31. Mai 2021 unter Nutzung des entsprechenden Formulars möglich.
5. Bitte stellen Sie sicher, dass eine Zustellung des elektronischen Fahrausweises an den Schüler möglich ist (vorschriftsmäßig angebrachter und beschrifteter Hausbriefkasten). Kann eine rechtzeitige Zustellung aufgrund eines mangelhaften Hausbriefkastens nicht erfolgen, obliegt es den Sorgeberechtigten oder Schülern, sich ggf. vorübergehend nötige Fahrausweise zu beschaffen. Entstehende Mehrkosten werden vom Landkreis Meißen oder der VGM nicht erstattet.
6. Unzustellbare Fahrausweise werden aufgrund der mit dem Antrag auf Schülerbeförderung erfolgten verbindlichen Bestellung von der VGM dem Landratsamt übergeben und können ab dem 30. August 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt für Forst und Kreisentwicklung, Be-

reich Schülerbeförderung, Dienstgebäude Remonteplatz 8, in 01558 Großenhain, abgeholt werden.

7. Für die Ersatzbeschaffung verloren gegangener oder beschädigter elektronischer Fahrausweise und Kundenkarten sind die Schüler oder Sorgeberechtigten selbst verantwortlich. Ersatz ist direkt bei der VGM zu bestellen. Die VGM erhebt für die Ausstellung des Ersatzes Gebühren nach den Tarifvorschriften des Verkehrsverbundes Oberelbe. Zur Bestellung können Sie unter der Rubrik „Schülerkarte verloren“ auf der Internetseite der VGM (www.vg-meissen.de/duplikat-abo-monatskarte/) eine Ersatzbestellung auslösen.
 8. Bitte beachten Sie, dass die Kundenkarte jährlich zu erneuern ist. Kundenkarten sind in allen Servicezentren der Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Oberelbe erhältlich. Ab vollendetem 14. Lebensjahr muss auf der Kundenkarte der laufende Schulbesuch von der Schule bestätigt werden!
- Hinweis für das Erstattungsverfahren:
9. Schüler, welche ein Dauerabonnement bei einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen haben und eine Chipkarte (eFAW) nutzen, müssen zur Abrechnung eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens über die tatsächlich bezahlten Beförderungsentgelte vorlegen. Der Vertrag über das Abonnement oder ein Beleg über die Ausgabe des eFAW sind nicht ausreichend.

Allgemeiner Hinweis: Zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 am 1. August 2021 soll im Freistaat Sachsen voraussichtlich ein Bildungsticket für alle Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen eingeführt werden. Die endgültigen Entscheidungen dazu werden erst im Laufe des Monats Mai getroffen.

Bei Einführung des Bildungstickets wird die Schülerbeförderung für das Schuljahr 2021/2022 nach Übergangsregelungen erfolgen. Diese werden im Amtsblatt des Landkreises Meißen für den Monat Juli 2021 bekannt gegeben. Für die notwendigen Anträge auf Schülerbeförderung im Schuljahr 2021/2022 erfolgen keine Änderungen. Die Anträge sind wie üblich zu stellen.

Meißen, den 26. April 2021

Andreas Böhme, Amtsleiter

Satzung über die fünfte Änderung der Satzung des Landkreises Meißen

über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostenersatzung - SchbefS) vom 19. März 2009 in der Fassung der vierten Änderung durch Satzung vom 14. Dezember 2017

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 25. März 2021 auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) und des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), folgende Satzung zur fünften Änderung der Schülerbeförderungskostenersatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostenersatzung - SchbefS) vom 19. März 2009 in der Fassung der vierten Änderung vom 14. Dezember 2017 (ABl. des Landkreises Meißen Nr. 1/2018, S. 7, vom 5. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

I. Änderung des § 12

- A) § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen. Als neuer Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: Die Höhe des Eigenanteils wird nach § 12 Abs. 2b ermittelt.
- B) § 12 Abs. 2b wird wie folgt geändert:
Der folgende Satz wird als neuer Satz 3 angefügt: Basis für die Ermittlung ist der in § 12 Abs. 2a festgelegte monatliche Betrag des Eigenanteils in Höhe von 15,00 Euro.

II. Änderung des § 13:

Der in § 13 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative festgelegte Höchstbetrag wird von 700,00 Euro/Schuljahr auf 800,00 Euro/Schuljahr erhöht.

III. Änderung des § 20

In § 20 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:
Der Landrat wird ermächtigt, bei Einführung eines Bildungstickets des Freistaates Sachsen durch den Verkehrsverbund Oberelbe Regelungen zur vorläufigen Anpassung der Satzung zu erlassen, soweit diese zur Nutzung des Bildungstickets nö-

tig sind. Anpassungen der Höhe des Eigenanteils sind nur im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes möglich.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen § 21 erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Meißen in Kraft. Das Schuljahr 2020/21 wird vollständig nach der am 31. März 2021 geltenden Satzung abgewickelt. Der in § 13 Abs. 1 festgelegte Höchstbetrag von 800 Euro ist bereits für das Schuljahr 2020/21 gültig.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, den 31. März 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Allgemeinverfügung zur Bekanntmachung des Betrages des Eigenanteils an den Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2021/2022

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 2 der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostenersatzung - SchbefS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2017 (ABl. Nr. 1 v. 5. Januar 2018, S. 7), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 25. März 2021 (ABl. Nr. 5 v. 8. Mai 2021) erlässt der Landrat des Landkreises Meißen in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der monatliche Eigenanteil der Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 2021/2022 beträgt **15,00 Euro**. Im Schuljahr werden höchstens elf Eigenanteile erhoben.
2. Der Einmalbetrag des Eigenanteils für das Schuljahr 2021/2022 beträgt insgesamt **148,50 Euro** und ist bei Teilnahme am Verfahren der Bereitstellung der Fahrscheine durch das Landratsamt als Gesamtbetrag bis zum 15. Juli 2021 zu zahlen.

Gründe:

Gemäß § 12 Absatz 1 der Schülerbeförderungskostenersatzung (SchbefS) haben die Schüler bzw. ihre Sorgeberechtigten

einen monatlichen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten zu tragen. Dieser Eigenanteil beträgt nach § 12 Absatz 2a SchbefS pro Beförderungsmonat 15,00 Euro. Im Schuljahr sind für höchstens 11 Monate Eigenanteile zu entrichten, sodass sich für das Schuljahr 2021/2022 ein Gesamtbetrag von 165,00 Euro ergibt. Dieser Betrag wird bei Bezug von Fahrausweisen im Bereitstellungsverfahren für das gesamte Schuljahr um 10 von Hundert (10 %) auf 148,50 Euro gemindert (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SchbefS) und ist nach Maßgabe von § 12 Absatz 4 SchbefS für Schüler bzw. Sorgeberechtigte, die am Bereitstellungsverfahren für die Fahrausweise (§ 15 Absatz 1 ff. SchbefS) teilnehmen, als Einmalzah-

lung bis zum 15. Juli 2021 im Voraus zu zahlen. Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Einzug der Summe zum genannten Termin.

Hinweis auf eine beabsichtigte Änderung des Eigenanteils in Verbindung mit der Einführung des Bildungstickets im Freistaat Sachsen:

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2021/22 ein Bildungsticket einzuführen. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, Förderschulen und Berufsschulen, soweit an letzteren nichtduale Ausbildungsgänge besucht werden. Mit dem Bildungsticket erhalten die Schülerinnen und Schüler einen den ge-

samten Verkehrsverbund umfassenden Fahrschein. Mit der Einführung des Bildungstickets tritt dieses an die Stelle anderer Fahrausweise für die Schülerbeförderung. Verbunden mit der Einführung des Bildungstickets ist eine Erhöhung des Eigenanteils auf 180,00 Euro pro Schuljahr. Wird das Bildungsticket zum 1. August 2021 eingeführt, erfolgt eine Anpassung der Schülerbeförderungssatzung, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Eigenanteils und die Verfahrensregelungen.

Meißen, den 20. April 2021

Ralf Hänsel
Landrat



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Tierschutz

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt dem Landkreis Meißen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigV-StärkG), erlassen als Artikel 17 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 (Haushaltbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020) vom 14. Dezember 2018, im Zusammenhang mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 02. Januar 2019 und den dazugehörigen Fachempfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2018 mittels Zuwendungsbescheid Mittel im Bereich des Tierschutzes und des Tiergesundheitsschutzes. Der Landkreis Meißen als Erstempfänger der Zuwendung darf diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten.

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben sowie der einschlägigen haushaltrechtlichen Vorschriften Zuwendungen. Zweck der Richtlinie ist es, Maßnahmen der Aufnahme und Betreuung herrenloser Tiere zu fördern, insbesondere zur Regulierung der herrenlosen Katzenpopulation.

Die Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der vom Freistaat Sachsen dafür bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:
a) die Übernahme der Tierarztkosten für die Kastration/Sterilisation von herrenlosen Katzen in weit überwiegendem Maße der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel,
b) die Anschaffung von Tierfanggeräten und Tierbedarf für das Einfangen von Tieren zur Durchführung von Kastrationen/Sterilisationen (insbesondere transportable Quarantäneboxen, Bedarfsgegenstände),
c) die Anschaffung von Futtermitteln für herrenlose Tiere.

2.2 Nicht förderfähig sind:

a) Investitionen zur Schaffung von Tierheimplätzen sowie Bedarfs- und Verbrauchsgegenstände, die nicht zum Tierbedarf gehören,
b) Maßnahmen für die Aufnahme von Fundtieren im Sinne der §§ 965 – 967 und 973 – 976 BGB.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die eingetragenen gemeinnützigen Tierschutzvereine im Landkreis Meißen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Weg der Vollfinanzierung gewährt. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

5. Antragsverfahren

5.1 Die Zuwendungen werden jährlich auf Antrag in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unter Beachtung der Quote des vorrangigen Fördergegenstandes – Tierarztkosten für die Kastration/Sterilisation von herrenlosen Katzen – bis zum Erreichen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Zuwendungen können auch noch für bereits begonnene

oder durchgeführte Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr beantragt und bewilligt werden.

5.2 Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Dresdner Straße 25, 01662 Meißen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt nach Prüfung des eingegangenen Antrages auf der Grundlage dieser Richtlinie und der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben sowie der einschlägigen haushaltrechtlichen Vorschriften einen Zuwendungsbescheid.

6.2 Die Zuwendung wird in einer Summe ausbezahlt.

6.3 Die Zuwendung ist für Maßnahmen im Haushaltjahr zu verwenden.

7. Verwendungsnachweis/Prüfrechte/Rückforderung

7.1 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Januar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

7.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Auflistung der durchgeführten Maßnahmen (Kastrationen/Sterilisation, Behandlungen) jeweils mit den einzelnen Kosten unter Angabe des behandelnden

Arztes und Ort und Datum sowie der Anschaffungen mit den Originalrechnungen.

7.4 Tierarztrechnungen sowie Bedarfsmitelrechnungen sind als Original, sämtliche die Verwendung der Zuwendung betreffenden übrigen Unterlagen sind als Original, als beglaubigte Kopie der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern aufzubewahren. Die Frist zur Aufbewahrung beträgt 5 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

7.5 Der Landkreis Meißen ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu überprüfen. Gleiches gilt für den Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, als ursprünglichen Zuwendungsgeber, den Rechnungshof des Freistaates Sachsen sowie die Sächsische Aufbaubank (SAB) oder eine von diesen beauftragte Stelle.

7.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

7.7 Die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung, insbesondere wegen nicht zweckentsprechender Verwendung oder fehlenden Nachweisen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, den 26. April 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Stadt Riesa

Gemarkung Jahnishausen (Az.: 20103/251/20-B): 3/4, 4/7, 12, 13, 14, 21, 22/4, 24/2, 50/9, 50/10, 50/11, 50/15, 50/16, 50/18, 50/19, 50/21, 50/22, 50/25, 50/26, 50/27, 50/28, 50/31, 50/32, 50/37, 50/44, 50/47, 50/49, 50/50, 50/51, 50/52, 50/53, 50/56, 50/57, 50/58, 50b, 63/1, 65/2, 71, 72, 74/2, 75, 78/6, 78/7, 78/8, 78a, 79, 103/1, 104/1, 104/3, 240/2, 240/3, 242, 243, 244, 245/2, 245/3, 245/5, 246/2, 246/4, 247/3, 248/1, 249/4, 254/5, 258/2, 258/3, 282, 288/1, 289, 294, 305/1, 356/1

Gemarkung Merzdorf (Az.:

20103/668/20-B): 1, 1a, 3/4, 4, 5, 6, 7, 8/2, 8/5, 8/6, 8a, 10, 11, 14, 14a, 15/1, 17a, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 41/1, 41/5, 44/1, 45/2, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 45/13, 45/21, 45/24, 45/26, 45/30, 45/32, 45/34, 45/35, 45/36, 46, 47, 48, 50a, 50b, 50d, 50f, 50g, 50h, 50i, 50l, 50m, 50n, 50o, 50p, 50q,

50r, 50s, 50t, 50u, 50v, 50w, 50x, 50z, 52, 53/1, 54/1, 54/2, 54/6, 54/7, 54c, 54d, 54f, 54p, 54q, 54r, 54/11, 54/16, 54, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 60, 63/1, 63/2, 63a, 63b, 63c, 63d, 63f, 63h, 63k, 63l, 63m, 63n, 64/1, 64/2, 64/3, 64/22, 64/23, 64/24, 64/25, 64/28, 64/31, 64/32, 64/33, 64/34, 64/35, 64/36, 64/37, 64/38, 64a, 64c, 64e, 64m, 64n, 64o, 64p, 64q, 64r, 64s, 64t, 64u, 64v, 64w, 64x, 64y, 64z, 65/1, 65a, 66/5, 66/7, 67/1, 68/7, 68/9, 68/11, 69b, 69c, 69f, 70/1, 70/2, 71, 71/1, 71/7, 71/22, 71/33, 71/39, 71/40, 71/41, 71/46, 71/47, 71i, 71j, 71m, 71p, 72/1, 72/2, 72/5, 72a, 76/105, 76/149, 76/174, 76/175, 76/176, 76/178, 76/179, 86/8, 99/4, 100/3, 100/6, 102/9, 102/15, 102/25, 102/27, 102/51, 102/55, 102/74, 102/91, 102/100, 102/113, 102/139, 102/160, 102/167, 102/168, 102d, 102i, 102j, 102m, 102s, 102t, 102u, 102v, 102w, 102x, 102y, 106/3, 110/2, 113/3, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167/1, 167/2, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 202/2, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247,

248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277/1, 277/2, 278/1, 278/2, 279/1, 279/2, 280/1, 280/2, 281/1, 281/2, 282/1, 282/2, 283/1, 283/2, 284/1, 284/2, 285/1, 285/2, 286/1, 286/2, 287, 288, 289, 290, 291, 292/1, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 426, 429/1, 429/2, 430/1, 431/1, 432, 433, 434/1, 434/2, 435

Gemarkung Pochra (Az.: 20103/389/20-B): 1, 6/5, 9a, 10, 11/1, 15, 18a, 18b, 18c, 18d, 22/5, 23, 35/1, 35/2, 37, 38, 39, 41, 48, 67/2, 69/2, 97c, 97d, 106, 116, 235/2, 252, 260/2, 260/4, 263, 265, 308/2, 308/5, 308i, 308m

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
 2. Veränderung der Lage
 3. Veränderung von Gebäudedaten
- Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächs-VermKatG¹.

Die Änderung des Gebäudenachweises erfolgte von Amts wegen durch Auswertung von Luftbilderzeugnissen. Die sich aus § 6 Abs. 3 SächsVermKatG² ergebenden Pflichten der Grundstückseigentümer bleiben davon unberührt.

Das Kreisvermessungsamt als untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **10.05.2021** bis zum **09.06.2021** im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain in der Zeit
Mo. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Do. 7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Großenhain, den 23. April 2021

Zierner
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist.

² „Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.“



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Meißen

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6. Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten

werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2021 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in den Vogelschutzgebieten:
 - 26 – „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“,
 - 27 – „Linkselbische Bachtäler“,
 - 29 – „Unteres Rödertal“,
 - 31 – „Mittleres Rödertal“,
 - 32 – „Teiche bei Zschorna“.

Weitere Informationen zu den Erhebungen: <https://www.natura2000.sachsen.de/spa-monitoring-21301.html> (SPA-Monitoring)

- II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:
 - 064E – „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“,
 - 086E – „Täler südöstlich Lommatzsch“, sowie im Bereich des Messtischblattes (TK 25) 4846 – Meißen.

- III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monito-

ring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kammolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Vogel-Azurjungfer, Froschkraut) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html> und <https://www.natura2000.sachsen.de/vogelschutzgebiete-in-sachsen-30442.html> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit dem Untersuchungsprogramm 2021 der BfUL zu NATURA 2000 finden Sie im Internet unter <https://www.bful.sachsen.de/fachbereich-55-messnetz-naturschutz-4849.html>.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL)

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle **unbefristet** zu besetzen:

Arzt medizinische Begutachtung/Beratung/Tbc (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach Entgeltgruppe **E 15 zuzüglich Ärztezulage**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **28. Mai 2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Jobcenter des Landratsamtes Meißen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Leistungsgewährung (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe E 9a**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **21. Mai 2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle **unbefristet** zu besetzen:

Facharzt als Sachgebietsleitung Begutachtung/Beratung (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur Entgeltgruppe **E 15 zuzüglich einer Ärztezulage**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **28. Mai 2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Amt für Hochbau und Liegenschaften des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle befristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Hochbau (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe 10**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **17. Mai 2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat im Rahmen der Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Stauchitz, Gemarkung Steudten, Flurstücksgrenzen zum Zweck der Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters durch eine Katastervermessung auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SächsVermKatG¹ neu bestimmt (Az.: 20103/96/18-B).

Betroffenes Flurstück

Gemeinde Stauchitz:

Gemarkung Steudten: 1i

Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung,
- Abmarkung.

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 SächsVermKatGDVO².

Die Ergebnisse liegen ab dem **12.05.2021** bis zum **11.06.2021** in der Geschäftsstelle des Kreisvermessungsamtes, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain

in der Zeit
Mo. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr

- Di. 7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
- Do. 7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten. Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung und die Abmarkung von Grenzpunkten stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain, oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer

Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de oder geosn@smi-sachsen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf den Internetseiten <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> und <https://www.geosn.sachsen.de/> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Großenhain, den 15. April 2021

Zierner
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242)

² Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551)

„50 Jahre – Schule im Spitzgrund“



Förderzentrum „Peter Rosegger“ Coswig

Foto: Daniel Bahrmann

Zeitzeugen, Bilder und Unterlagen werden gesucht. Wer kann helfen? Wir bitten um Kontaktaufnahme mit Frau Nobis unter E-Mail: m.nobis@fz-coswig.lernsax.de oder telefonisch 03523 5302820. Das Team des Förderzentrums „Peter Rosegger“ Coswig dankt herzlich im Voraus für die Unterstützung.

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

über die Erteilung einer immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung für die
TS BAU GmbH nach § 21a der
9. BImSchV

Das Landratsamt Meißen hat der TS BAU GmbH, Niederlassung Riesa mit Datum vom 31. März 2021 eine immissions-schutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung, zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage mit zeitweiliger Lagerung in 01612 Glaubitz, Streumener Straße, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr.: 511/2; 511/2; 510/2; 509/2; 508/4; 508/2; 506/43; T. v. 508/b, mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„A. Entscheidung

A.1

Die TS BAU GmbH erhält auf ihren Antrag vom 27. September 2019 die immissions-schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehand-

lungsanlage mit zeitweiliger Lagerung, Ziffern 8.11.2.3/G/E, 8.11.2.4/V und 8.12.2/V des Anhangs der 4. BImSchV, in 01612 Glaubitz, Streumener Straße, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr.: 511/2; 510/2; 509/2; 508/4; 508/2; 506/43; T. v. 508/b.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 36 Seiten.

A.3

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

A.4

Die Genehmigung erlischt, wenn inner-

halb einer Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung nicht mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen wurde.

A.5

Die TS BAU GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten.

Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.“

Der Genehmigungsbescheid mit den ge-

troffenen Nebenbestimmungen, einschließlich der Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen, liegt in der Zeit vom

9. Mai 2021 bis einschließlich
25. Mai 2021

im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, während der angegebenen Sprechzeiten aus und kann dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30-12:00 Uhr
Dienstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Freitag	7:30-12:00 Uhr.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde zum Besucherverkehr zu beachten. Zudem ist unter der Telefonnummer **03522 303-2323** eine telefonische Absprache zur Einsichtnahme unter Beachtung der

Hygieneanforderungen erforderlich.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, 13. April 2021

Andreas Herr
Beigeordneter

EINBLICKE#3:

Die Geschäftsstelle des Kulturraumes
Meißen – Sächsische Schweiz – Osterz-
gebirge stellt sich vor

Im Freistaat Sachsen wurde bereits im Jahr 1994 das Gesetz über die Kulturräume (Sächsisches Kulturräumegesetz) erlassen, auf dessen Grundlage acht ländliche (Vogtland, Zwickauer Raum, Erzgebirge, Mittelsachsen, Leipziger Raum, Meißen, Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, Niederlausitz-Oberschlesien) und drei urbane Kulturräume (Chemnitz, Dresden, Leipzig) gegründet wurden. Die Umsetzung des Kreisgebietsreformgesetzes im Freistaat Sachsen zum 1. August 2008 machte auch eine Anpassung des Sächsischen Kulturräumegesetzes erforderlich. Zum 1.

August 2008 wurde deshalb der Zweckverband Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge als Gesamtrechtsnachfolger der Kulturräume Elbtal und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gegründet. Mitglieder des Kulturraumes sind der Landkreis Meißen und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Welchen Auftrag hat der Kulturraum? Wie wird der Kulturraum finanziert? Welche Einrichtungen gehören zum Kulturraum? Welche Theatersparten sind im Kulturraum vertreten? Welche Rolle spielt dabei das Theater Meißen als Gastspielstätte und Produktionsort? Welche Möglichkeiten ergeben sich für Künstlerinnen und Künstler aus der Freien Szene? Welche Aufgaben erfüllt die Geschäftsstelle

des Kulturraumes? Wie werden Projekte gefördert? Welche Voraussetzungen sollten für eine Antragsstellung erfüllt sein? Antworten auf diese Fragen werden in einem Vortrag sowie in einer anschließenden Gesprächsrunde am **27. Mai 2021 von 17 bis 19 Uhr** durch fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie der Facharbeitsgruppe des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gegeben.

Die Veranstaltung richtet sich an Künstler und Berufsanfänger, die bisher erfolglos oder noch keine Anträge auf Förderung im Kulturraum gestellt haben oder Interesse haben, zukünftig im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zu produzieren.

Veranstaltungsort:

Theater Meißen (Foyer), Theaterplatz 15, 01662 Meißen, oder digital. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Anzahl der Plätze jedoch begrenzt. Um eine rechtzeitige und verbindliche Anmeldung wird deshalb gebeten. Bei genügend großer Anmeldezahl wird ein Gruppenticket ab/an Dresden gestellt. Im Zusammenhang mit der Covid19-Infektionslage behalten wir uns vor, die Veranstaltung abzusagen bzw. zu verschieben.

Wenn Sie aufgrund von Mobilitätseinschränkungen oder anderen sichtbaren wie nicht sichtbaren Behinderungen auf einen spezifischen Sitzplatz oder Hilfe angewiesen sind, wenden Sie sich bitte an

uns. Wir versuchen eine Lösung für Sie zu finden. Wir freuen uns auf Ihren Veranstaltungsbesuch!

Mit freundlicher Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Kulturraumsekretariats Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und durch das Theater Meißen.

Anmeldung unter: freie-szene@soziokultur-sachsen.de

Kontakt für Rückfragen:
Sinah Hoffmann
Referentin für Projektmanagement und Öffentlichkeitsarbeit der Servicestelle FREIE SZENE
hoffmann@soziokultur-sachsen.de

Jobcenter des Landkreises Meißen
umgezogen

Neuer Standort in Riesa seit 3. Mai 2021:
Heinrich-Heine-Straße 1

Das kommunale Jobcenter am Standort Riesa ist in der letzten Aprilwoche von der Rudolf-Breitscheid-Straße 35 auf die Heinrich-Heine-Straße 1 (Landratsamt) umgezogen.

Seitdem gilt die neue Besucheranschrift:

**Landratsamt Meißen
Jobcenter, Standort Riesa
Heinrich-Heine-Straße 1
01589 Riesa**

Dringende Vorsprachen können aufgrund der Corona-Pandemie auch weiterhin nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden.

Zur persönlichen Abgabe von Unterlagen ist seit 3. Mai 2021 bitte der Hausbriefkasten auf der Heinrich-Heine-Straße 1 zu nutzen.

Schriftverkehr kann nach wie vor an die bekannte Postanschrift (Postfach 100152, 01651 Meißen) bzw. per E-Mail an Jobcenter.MEI@kreis-meissen.de gesendet werden. Die Angabe des zuständigen Bearbeiters erleichtert die Zuordnung. Regional sind vom Umzug die Leistungsberechtigten aus Hirschstein, Lommatsch, Riesa, Stauchitz und Strehla betroffen.

Jobcenter



Das Verwaltungsgebäude auf der Heinrich-Heine-Straße 1 in Riesa

Foto: Landratsamt



Gartenabfälle gehören nicht in den Wald

Wenn das neue Gartenjahr beginnt, wird der Rasen bearbeitet und gelüftet, werden Bäume und Hecken noch einmal verschnitten. Viele Gartenbesitzer beseitigen ihre Gartenabfälle und ihren Grünschnitt ordnungsgemäß: auf dem eigenen Komposthaufen, in der Biotonne oder verbringen diese in die Grünschnittsammelstelle.

Leider finden die Mitarbeiter der Forstbehörde immer wieder Gartenabfälle, die unrechtmäßig im Wald entsorgt worden sind.

Oft wird die Meinung vertreten, man füge der Natur damit keinen

Schaden zu, da es sich um verrottbares Material handelt. Dies ist jedoch ein weitverbreiteter Irrglaube. Mit Gartenabfällen gelangen Pflanzen in den Wald, die dort nicht hingehören. Solche Arten wie Drüsiges Springkraut („Bauernorchidee“), Japanischer Staudenknöterich, Kanadische Goldrute und Rhododendron, um nur einige zu nennen, sind meistens konkurrenzstark und verdrängen die einheimische Pflanzenwelt.

Grünschnitthaufen verschandeln das Landschaftsbild und beeinträchtigen zudem den Wandergenuss.

Nicht zu unterschätzen ist auch die „Magnetwirkung“, die von solchen Ansammlungen ausgeht. Weitere Ablagerungen werden vorgenommen und die Hemmschwelle sinkt.

Bitte denken Sie deshalb daran: Jede Waldfläche hat seinen Eigentümer! Waldbesitz wurde über Generationen gepflegt und unterhalten und der Besitzer ist in den meisten Fällen stolz auf sein Eigentum.

Wie würden Sie reagieren, wenn Ihnen jemand Abfall über die Grundstücksgrenze in den Garten kippt? Sie würden es als

grobe Missachtung Ihrer Eigentümerrrechte betrachten.

Dem trägt auch der Gesetzgeber Rechnung. Gartenabfälle dürfen laut § 2 Abs. 2 der Pflanzenabfallverordnung nur auf dem Grundstück entsorgt werden, auf dem sie anfallen.

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Waldgesetz handelt Ordnungswidrig, wer Abfälle, auch Pflanzenabfälle, einfach im Wald abgelagert. Dies kann mit einem Verwarngeld oder Bußgeld geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann je nach den Umständen des Einzelfalles mit einer Geldbu-

ße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 Euro, geahndet werden.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung vor der Arbeit des anderen sollte in allen Lebensbereichen aufgebracht werden, um Konflikte zu vermeiden, die absolut nicht notwendig sind.

Der Wald wird von vielen Menschen als Ort der Erholung und für viele Freizeitaktivitäten genutzt. Wohl jeder ärgert sich dann über Abfall- und Müllhaufen. Der Wald ist schließlich keine Deponie.

Untere Forstbehörde
des Landkreises Meißen

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
☎ 03521 725-0
presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Verlag:
DDV Elbland GmbH
Elbstraße 7, 01662 Meißen
☎ 03521 41045513

Verantwortliche:
- für amtliche Bekanntmachungen der
Landkreisverwaltung und Redaktion:
Landrat Ralf Hänsel
- andere redaktionelle Beiträge:
Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH
- Anzeigen: Carsten Dietmann, DDV Sach-
sen GmbH, Ostra-Allee 20, 01067 Dres-
den

Anzeigenannahme: 03521 41045513

Druck: Dresdner Verlagshaus Druck
GmbH, Meinhofstraße 2, 01129 Dresden

Auflage: 110 000 Exemplare

Verteilung: Medienvertrieb Meißen
GmbH ☎ 03521 409330

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen
erscheint monatlich und ist auch auf der
Website des Landkreises Meißen unter

www.kreis-meissen.de hinterlegt. Nächster
Erscheinungstermin ist der 5. Juni
2021. Redaktionsschluss ist am 21. Mai
2021.

Bei Bedarf erscheint jeweils am Freitag
13 Tage nach dem Amtsblatt ein Sonder-
amtsblatt. Dieses enthält ausschließlich
Bekanntmachungen, insbesondere die Ta-
gesordnungen zu Gremiensitzungen.
Das Sonderamtsblatt wird an den Stand-

orten der Kreisverwaltung sowie in den
Rathäusern der Städte und Gemeinden
des Landkreises Meißen öffentlich ausge-
legt und kann dort abgeholt werden. Zu-
sätzlich steht das Sonderamtsblatt auf
der Website des Landkreises Meißen
(www.kreis-meissen.de) unter Aktuelles -
Amtsblatt des Landkreises Meißen als
pdf-Dokument zum Download bereit.
Das nächste Sonderamtsblatt erscheint
voraussichtlich am 21. Mai 2021.

COLOURING ENERGY

VARO

VARO

**HEIZÖL
DIESEL
BENZIN**

COLOURING ENERGY

DER UMWELT ZULIEBE:

Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter HEL bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralem VARO-Premium-Heizöl

Die VARO-Verkaufsbüros:

- VB Meißen ☎ 03521 70 000
- VB Riesa ☎ 03525 740 445
- VB Großenhain ☎ 03522 52 95 850

* gültig bis 31.05.2021, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de

VARO

Projektaufruf der regionalen Fachkräfteallianz Meißen im Jahr 2021

Innovative Projektvorschläge zur Sicherung des Fachkräftebedarfs im Landkreis gesucht

Zur regionalen Umsetzung der „Richtlinie zur Fachkräftesicherung im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde die Fachkräfteallianz Meißen gegründet. Die Allianz dient der themenbezogenen Bündelung der Kräfte sowie grundlegenden Ausrichtung und Abstimmung verschiedener Aktivitäten zur Fachkräftesicherung im Landkreis Meißen.

Zur regionalen Fachkräfteallianz im Landkreis Meißen gehören das kommunale Jobcenter, die Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH, die Industrie- und Handelskammer Dresden, die Agentur für Arbeit Riesa, die Kreishandwerkerschaft Region Meißen, die Handwerkskammer Dresden, Vertreter der großen Kreisstädte Coswig und Großenhain, die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden, der Deutsche Gewerkschaftsbund Regionalgeschäftsstelle Dresden-Oberes Elbtal und die Ausländerbeauftragte des Landkreises Meißen.

Im Rahmen der Richtlinie erhält die Fachkräfteallianz Meißen ein jährliches Regionalbudget. Damit können Projekte, die zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften im Landkreis Meißen beitragen und dem Handlungskonzept der Fachkräfteallianz entsprechen, beantragt und bei Genehmigung durch die Fachkräfteallianz zur Förderung bei der Sächsischen Aufbaubank eingereicht werden.



Enrico Münch (r.) und Sascha Dienel als geschäftsführende Mitglieder der regionalen Fachkräfteallianz im Landkreis Meißen freuen sich auf Ideen und Projektvorschläge

Foto: Archiv Fachkräfteallianz

sollten neben einer Projektbeschreibung auch einen Finanzierungsplan enthalten. Die Unterlagen sind als PDF an die E-Mail JC.Fachkraefteallianz@kreis-meissen.de zu senden.

Die Bewertung nimmt die Fachkräfteallianz im Rahmen einer abgestimmten Matrix vor. Bei inhaltlicher Befürwortung und Priorisierung durch die Fachkräfteallianz Meißen erfolgt die Weitergabe des vollständigen Projektantrags im Original an die SAB Sächsische Aufbaubank – Förderbank durch den Antragsteller. Projektantragsprüfung und Bescheidkommunikation erfolgen durch die Bewilligungsstelle der SAB an den Projektträger.

Detaillierte Informationen für Antragsteller finden Interessierte auf der Internetseite www.kreis-meissen.org/12585.html und bei Anne Fischer, Sachbearbeiterin regionale Fachkräfteallianz Meißen (Telefon: 03521 725-4658, Sitz: Riesa, Rudolf-Breitscheid-Straße 35).

Die Antragsformulare und Rechtsgrundlagen finden Interessierte auf der Seite der Sächsischen Aufbaubank www.sab.sachsen.de – Förderprogramme – Sie planen, Ihre Mitarbeiter oder sich selbst weiterzubilden? – Fachkräfterrichtlinie Teil B Ziffer I – Regionale Projekte.

Die Fachkräfterrichtlinie selbst ist hier zu finden: www.revo-sax.sachsen.de/vorschrift/18147-Fachkraefterichtlinie

Förderfähige Handlungsschwerpunkte können sein:

1. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung unter den Bedingungen des digitalen Wandels sowohl auf der betrieblichen als auch der überbetrieblichen Ebene
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit, mit dem Ziel der Fachkräftesicherung, unter anderem sozialpartnerschaftliche Projekte
3. Fachkräftekampagnen, -veranstaltungen und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Fachkräftesicherung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten
4. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung von Unternehmen mit Blick auf Fachkräftegewinnung und -bindung
5. Etablierung von Unternehmens-

und Branchenverbänden zur Fachkräftesicherung sowie Fachkräftepools sowie Verbünden für strategische Personalentwicklung, eLearning und lernende Organisationen auf der überbetrieblichen Ebene

6. Maßnahmen zur Kooperation von Hochschule und Wirtschaft zur Fachkräftesicherung, einschließlich strukturfördernde Maßnahmen zur Aktivierung des Fachkräftepotenzials von Studienaussteigern, sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von Hochschulabsolventen in den regionalen Arbeitsmarkt
7. Maßnahmen zum Aufbau von Netzwerken und Strukturen mit dem Ziel der Anwerbung und/oder Begleitung ausländischer Fachkräfte und/oder Auszubil-

- dender in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und zur Etablierung einer Willkommenskultur
8. Maßnahmen zur Optimierung des Systems und weitere Maßnahmen zur Arbeits- und Ausbildungsmarkintegration, insbesondere von Benachteiligten und von Menschen mit Migrationshintergrund
9. Etablierung von geeigneten Strukturen sowie weitere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung durch Ausbau lebensphasenorientierter Personalarbeit
10. Studien und Handlungskonzeptionen in Bezug auf zukünftigen Handlungsbedarf in speziellen Bereichen der Fachkräftesicherung.

Projektaufruf:

Eingereichte Projektvorschläge

Jobcenter

Ist Ihre Küche in die Jahre gekommen?
Dann wird es Zeit für eine neue...



Jetzt Termin buchen unter ☎ 03525 / 8753350

Alexander-Puschkin-Platz 4d • 01587 Riesa • mail@apart-kuechenstudio.de • www.apart-kuechen.de

Der erste Sand ist geschippt

Spatenstich für den Neubau der Kita „Chladeniusstraße“ in Großenhain

Der Wettergott zeigte sich am 13. April etwas launig beim Spatenstich für den Ersatzneubau der Kita „Chladeniusstraße“ in Großenhain. Doch obwohl die wärmende Aprilsonne am Himmel über Großenhain sich immer wieder hinter Wolken versteckte, strahlten die Anwesenden, darunter Landrat Ralf Hänsel und Oberbürgermeister Sven Mißbach, besonders aber natürlich die Kinder und das Team der Kita und des Trägervereines, miteinander um die Wette.

Kein Wunder, erfüllt sich mit dem rund vier Millionen Euro teuren Neubau doch ein langgehegter Herzenswunsch. Die integrative Einrichtung wird Platz für 111 Mädchen und Jungen, darunter 30 Krippen- und 81 Kindergartenkinder, bieten und soll das offene pädagogische Konzept auch baulich innovativ widerspiegeln. Gebaut werden die moderne und funktionale Kindereinrichtung und die Außenanlagen dabei mithilfe einer Bund-Länder-Förderung aus dem Programm Stadtumbau „Äußerer Stadtring 2012-2020“.

Um die Orientierung in der eingeschossigen Kindertageseinrichtung zu erleichtern, erhält der Grundriss eine klare Zonierung. Das Zentrum bildet ein großzügiger und offener Eingangsbereich samt Garderoben, diversen Funktionsräumen, wie Ausgabeküche, Kinderküche und Mehrzweckraum, Personalräume, sowie verschiedene Lager samt dem Abstellraum für Kinderwagen. Vom Zentrum werden sowohl der Krippenbereich im nordöstlichen Gebäudeflügel, welcher noch einmal in eine Zone für die Ein- bis Zweijährigen (das sogenannte Nest) und einen Bereich für die Zwei-

bis Dreijährigen unterteilt wird, als auch der Kindergartenbereich im westlichen Gebäudeteil gut einsehbar und direkt erreichbar sein. Durch das zentrale Foyer erhalten die Bereiche eine klare räumliche Trennung, sodass die Kinder der verschiedenen Altersgruppen ungestört voneinander spielen und lernen können, bei Bedarf aber jederzeit Begegnung und Austausch stattfinden. Sowohl der Kindergarten- als auch der Kinderkrippenbereich erhalten einen ähnlichen Grundrissaufbau. Ein großzügig geschnittener und lichtdurchfluteter Spielflur bildet den Mittelpunkt jeder Einheit. Von diesem sind alle Gruppenräume, die Sanitäranlagen und Personalräume direkt und auf kurzem Weg erreichbar.

„Nach allem was Familien in den letzten Monaten abgefordert wurde, bereiten die Aussichten auf eine neue, moderne Kita in Großenhain große Freude“, betonte Oberbürgermeister Sven Mißbach und dankte allen, die an der Planung und Realisierung des Vorhabens beteiligt waren und sind. Besonders würdigte er den Stadtrat, der das Projekt stets wohlwollend, aber auch kritisch-konstruktiv begleitet habe. Diese Unterstützung sei sowohl weitsichtig als auch familienfreundlich, keineswegs jedoch selbstverständlich, so der Oberbürgermeister in seinem Grußwort.

Auch Landrat Ralf Hänsel ließ es sich nicht nehmen, für den Bauverlauf die besten Wünsche auszusprechen. Er verwies in seinem Grußwort darauf, dass Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung immer für die Attraktivität einer Stadt sprechen: „Großenhain mit seinen zwanzig Ortsteilen ver-



Landrat Ralf Hänsel (3. v. r.), Oberbürgermeister Sven Mißbach (2. v. r.), Kitaleiterin Kathleen Michel (r.) und die Kita-Vorschulkinder beim Spatenstich

Foto: Stadtverwaltung Großenhain/DS

fügt mit seiner Nähe zur Landeshauptstadt Dresden über eine attraktive Wohnsituation mit einer ausgesprochen guten Infrastruktur und umgebender intakter Natur. Somit kann die Stadt erfreulicherweise viele junge Familien mit Kindern vorweisen.“

Der Neubau wurde so geplant, dass der jetzige Kindergarten bis zur vollständigen Fertigstellung des Ersatzneubaus genutzt werden

kann. So müssen die Chladenius-Kinder während der rund 19-monatigen Bauphase nicht extra umziehen. Erst nach dem Umzug und der Inbetriebnahme der neuen Einrichtung ist dann der Abriss der alten Kita 2022/23 vorgesehen. Während der Bauzeit können die Knirpse aber immer wieder einen gespannten Blick auf ihr neues Domizil werfen. Möglich machen dies kleine Schaulöcher im Bau-

zaun.

Die Kita „Chladeniusstraße“ gehörte zu den ersten Kindereinrichtungen, die Ende der 1990er-Jahre saniert wurden. Noch 2015 hatte die Stadt eine Sanierung im Bestand geplant, die Pläne aber aufgrund der schwierigen Altbau-substanz verworfen. 2017 fasste der Stadtrat den Grundsatzbeschluss für einen Ersatzneubau. Aufgrund des Umfangs der Bau-maßnahme musste die Stadt die Planungsleistungen in einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren europaweit ausschreiben. Ab Dezember 2018 konnten die Planungen gemeinsam mit der Kitaleitung und dem Trägerverein konkretisiert werden. Im September 2020 stimmte der Stadtrat dem Baubeschluss – nach den Entwürfen des Architektur- und Ingenieurbüros „TSSB architekten.ingenieure“ und dem Planungsbüro „Blaurock Landschaftsarchitektur“ aus Dresden – zu.

Stadtverwaltung Großenhain/
Landratsamt

HELDEN GESUCHT

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

BEWIRB DICH BEI UNS

WIR BILDEN AUS

Kaufmann/-frau im E-Commerce
(m/w/d) in Oschatz

IT-Systemelektroniker
(m/w/d) in Oschatz

Mediengestalter Digital & Print
(m/w/d) in Oschatz

JOBANGEBOTE

Produktmanager
(m/w/d) in Oschatz

IT-Systemelektroniker (Privatkunde)
(m/w/d) in Oschatz

Mediengestalter Digital & Print
(m/w/d) in Oschatz

Werbetechniker
(m/w/d) in Oschatz

Mitarbeiter Marketing
(m/w/d) in Oschatz

Jetzt bewerben!

der computerladen
www.dercomputerladen.de

t.schupke@dercomputerladen.de
Fragen? 03435 - 988 380
www.dercomputerladen.de/karriere

der werbeladen
www.denwerbeladen.de

HOLZFENSTER NIE MEHR STREICHEN!

mit Aluminiumverkleidung von außen!

- ✓ Dauerhafter Erhalt wertvoller Holzfenster
- ✓ Ohne Baustelle – meist in nur 1 Tag
- ✓ Kein Herausreißen, Dreck und Lärm

... Qualität seit über 40 Jahren

PORTAS-Fachbetrieb
Rund ums Haus Heinz Schwarzbach
Brauhausstr. 27 • 01662 Meißen

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

☎ 03521 / 732937 • 🌐 www.heinz-schwarzbach.portas.de

Manuela Munzig
Telefon (0 35 21) 41 04 55 13
Munzig.Manuela@ddv-mediengruppe.de

Udo Niehoff
Telefon (0 35 21) 41 04 55 37
Niehoff.Udo@ddv-media.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm
www.wm-aw.de

Das Nossener Muldental

Serie: Kulturlandschaften im Landkreis Meißen (Teil 1)

Kulturlandschaften stehen begrifflich für Landschaften, die durch menschliches Wirken kultiviert werden – damals, beim einstigen Urbarmachen genauso wie heute, beim sorgsam Pflegen und Fördern.

Im Auftrag des Landkreises hat sich die Technische Universität Dresden im Rahmen eines Projektes mit zahlreichen Mitwirkenden auf die Spurensuche der landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis Meißen gemacht. Sie entdeckten dabei viel Faszinierendes, aber auch so manches, was dringender Aktivitäten bedarf. Eine der neun Kulturlandschaften im Landkreis Meißen, die sich während des Projektes herauskristallisierten, ist das Nossener Muldental.

Kurzbeschreibung

Das Nossener Muldental ist ein waldreiches Hügelland mit einer reichhaltigen Siedlungs- und Bergbaugeschichte. Es wird geprägt durch das markante Tal der Mulde. Zugehörige Gemeinde ist Nossen. Sie verzeichnet eine mittlere Bevölkerungsdichte mit einem leicht unterdurchschnittlichen Anteil an über 65-Jährigen. Vom Naturraum her gesehen gehört das Nossener Muldental zum Mulde-Lösshügelland.

Wald-Offenland-Mosaik

Das vom Kulturlandschaftsprojekt erarbeitete Leitbild für die künftige Entwicklung des Nossener Muldentales listet unter anderem seine prägenden Eigenarten auf. Zum Beispiel das Hügelland mit



Kulturlandschaftsgliederung des Landkreises Meißen

Karte: TU Dresden 2020

bis zu 365 Meter über Normalnull. Es ist vom Muldental durchzogen, mit beidseits mindestens 30 Prozent Hangneigung und teilweise offenen Felsbildungen. Die Mulde ist übrigens der zweitgrößte Fluss des Landkreises (Stromgröße).

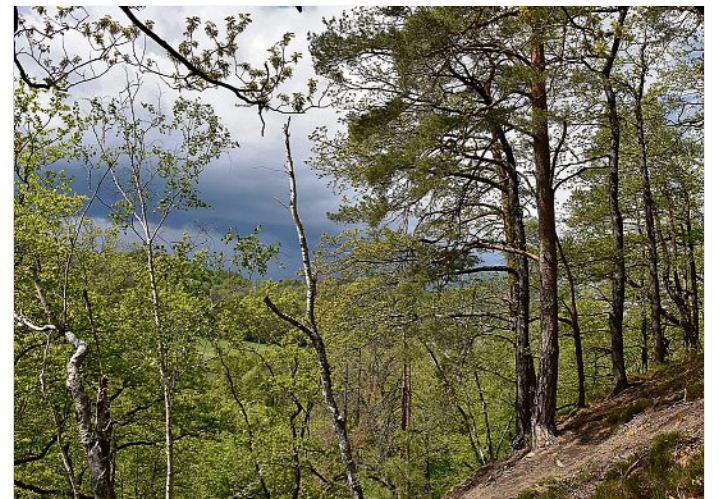
Oder auch seine markanten Erhebungen: die Rodigthöhe und der Schlossberg von Nossen. Das abwechslungsreiche Wald-Offenland-Mosaik hat außerdem Vorkommen von waldbestimmten und geschützten Biotopen. Im Hinblick auf den Klimawandel konzentrieren sich im Zellwald stark vulnerable Wälder, die mit Schädlingsbefall, Trockenheit und Sturm

zu kämpfen haben.

Zur neueren landschaftlichen Prägung gehört der Aussichtsturm Rodigthöhe. In seinem Sichtraum liegt auch ein hoher Anteil technischer Anlagen.

Kloster und Bergbau

Historische Besonderheiten begaben sich im Nossener Muldental mit der Gründung des Klosters Zelle „im Urwald“ um 1162 durch Otto I. Von ihm gingen wesentliche Impulse der Kulturlandschaftsentwicklung aus. Noch heute sind die Ruinen des bedeutenden Klosters Altzella Teil der Siedlungsstruktur. Markant ist



Ein markanter Hangwald im Nossener Muldental

Foto: Catrin Schmidt

aber auch die Bergbaugeschichte nach der Entdeckung des Silbererzvorkommens bei Nossen ab 1168. Das letzte Grubenfeld war bis 1899 aktiv, noch heute sind Stollen, Mundlöcher und Pingen erhalten. Die hohe Dichte an Relikten des Bergbaus im „Freiberger Nordrevier“ ist zum Beispiel auf einem Bergbauwanderweg rund um Nossen erlebbar.

Waldhufendörfer und Postsäulen

Eine Besonderheit bei der Siedlungsstruktur im Nossener Muldental ist das Vorkommen im Landkreis ansonsten seltener Waldhufendörfer. Typisch sind aber auch Dreiseithöfe mit Wohnstallhäusern und einem Untergeschoss aus Bruchsteinen sowie einem Obergeschoss aus Fachwerk.

Eine kulturbedingte Eigenart in der Freiraumstruktur stellen Streuobstwiesen um Nossen dar. Es sind aber auch noch historische und aktuell erlebbare Hohlwege vorhanden. Im Nossener Muldental findet sich darüber hinaus die höchste Dichte an Postsäulen im Landkreis. Ein gut erhaltenes Beispiel steht in Nossen am Untermarkt. Etwas anders sieht es mit dem Netz an Alleen aus – es war um 1850 wesentlich ausgedehnter als heute.

Bedeutsam ist aber auch die Eisenbahngeschichte mit Knotenpunkt in Nossen. Zeitweise sind noch heute fahrende Dampflok im Triebischtal und Zellwald unterwegs.

Sagenschatz

Im Nossener Muldental besteht nach den im Kulturlandschaftsprojekt herausgefundenen assoziativen Prägungen und Besonderheiten die zweithöchste Dichte an Sagen im Landkreis. Sie haben insbesondere einen Bezug zur Vege-

tation, zu Sagenwesen und dem Schwerpunkt Kloster Altzella. So kursieren Sagen zum Silber- und Erzbergbau, zum Zellwald, der jahrhundertlang als undurchdringliches Urbild des Naturwaldes galt, zur Rodigthöhe sowie zum Schloss Nossen. Eine der zahlreichen Sagen ist beispielhaft im Kasten zu finden.

Der gespenstige Mönch im Klostergarten

Im Klostergarten zu Altzella soll zur Mittagsstunde gelegentlich ein Mönch mit einem langen, weißen Bart zwischen den Ruinen umherwandeln. Die Sage erzählt davon, dass der Mönch plötzlich in einer weißen Rauchwolke verschwindet, wenn man versucht, sich ihm zu nähern.

Sage aus dem Nossener Muldental

Panorama-Tour durch den Landkreis

Einmalige Blicke auf die Landschaft und eine Reihe spannender Informationen zur jeweiligen Kulturlandschaft ermöglichen digitale 360-Grad-Panoramen. Das Leitbild für die künftige Entwicklung des Nossener Muldentales mit konkreten

Handlungsbedarfen finden Interessierte außerdem auf Seite 174 im Abschlussbericht

„Kulturlandschaft Landkreis Meißen“. Das Buch steht im Internet bei den 360-Grad-Panoramen zum Herunterladen zur Verfügung. Der Link lautet: tour.360grad-team.com/de/vt/kulturlandschaften-meissen – oder nutzen Sie einfach den QR-Code.



Das romanische Rundbogenportal im Kloster Altzella

Foto: Doris Käthner

Doris Käthner

Weiterer Ausbau der K 8016 in Weinböhla

Arbeiten am fünften Bauabschnitt beginnen im Juli



Die geplante Umleitungsführung



Lageplan zur Baumaßnahme



Der Abschnitt der Köhlerstraße im jetzigen Zustand

Der Landkreis Meißen plant mit der Gemeinde Weinböhla als Gemeinschaftsmaßnahme den Ausbau eines Teilstückes der Köhlerstraße (K 8016). Der Ausbaubereich beginnt an der Aufmündung der Bäckerschen Hofstraße und reicht bis in den Knotenpunkt mit der Forststraße (K 8014) und dem Auerweg. Sowohl der nördliche als auch der südliche Ast der „Forststraße“ sind mit betroffen.

Die Bauzeit erstreckt sich von Juli bis Dezember 2021. Die Bauleistungen werden im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vergeben.

Die Baumaßnahme muss aufgrund der beengten Platzverhältnisse unter Vollsperrung ausgeführt werden. Die Vollsperrung schließt die Forststraße und den Auerweg am Knotenpunkt mit ein. Für den motorisierten Verkehr wird eine innerörtliche Umleitung in Weinböhla über die Moritzburger Straße (S 80) zur Dresdner Straße (S 84) ausgeschildert. Die Buslinie 411 wird über innerörtliche Straßen umgeleitet.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden Stromleitungen der SachsenNetze HS/HD GmbH erneuert. Andere Medienleitungen wurden bereits im Vorfeld ausgewechselt.

Für die entstehenden Unannehmlichkeiten und Einschränkungen bitten der Landkreis Meißen, die Gemeinde Weinböhla und alle am Bau Beteiligten um Verständnis. Über den konkreten Baubeginn wird rechtzeitig informiert.

Bei Fragen zur Baumaßnahme und den damit verbundenen Einschränkungen wenden sich Interessierte bitte an das Kreisstraßenbauamt des Landratsamtes Meißen unter der Telefonnummer 03522 303-2602 oder per E-Mail an kreisstrassenbauamt@kreis-meissen.de.

Text und Bilder: Kreisstraßenbauamt

PLANUNG FERTIGUNG MONTAGE

Wintergärten • Terrassendächer • Haustüren • Fenster



Walther-Wolff-Straße 5
01855 Sebnitz
Telefon 035971 57483
www.bauelemente-hellmig.de



AQUA NOSTRA eG.

Gersdorf 23 · 09661 Striegistal
Tel. 034322 - 404 23
Mail: info@aqua-nosta.de
Web: www.aqua-nosta.de



Ihr kompetenter Partner
für Brennstoffe ...
seit 1917

Brikett-Sommerpreise (lose und gepackte Ware)
► Jetzt bestellen: Telefon (0 35 23) 71512

Heizöl – Kohle – Holz:
Der nächste Winter kommt bestimmt – jetzt bevorraten!

Köhlerstraße 16 · 01640 Coswig · www.miersch-brennstoffe.de
Rufen Sie uns an – wir beraten gern!

AQUA
NOSTRA

Stromlose Kläranlagen PKA ELSA · ECOFLO · CLEAR FOX
LAGUNA NOSTRA Schwimmteiche

Zurückgeblättert

Ereignisse im Landkreis Meißen vor zehn Jahren

Zehn Jahre – ist das eine kurze oder lange Zeit? Die Antwort wird für jeden unterschiedlich ausfallen: Rast das Leben an einem vorüber, überschlagen sich die Ereignisse, oder schreitet es gemächlich Tag für Tag, Stunde für Stunde voran?

Was den Landkreis Meißen vor einem Jahrzehnt bewegte – egal ob vor gefühlt kurzer oder langer Zeit – darüber berichtet diese Serie (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gestöbert haben wir in diesem Rückblick in der Tagespresse und im Amtsblatt – dieses Mal für den Monat Mai 2011.

Nierenheilkunde in Riesa

Anfang Mai 2011 verlegte das Elblandklinikum die Nephrologie (Nierenheilkunde) von Großenhain nach Riesa. Der Standort Großenhain wurde zu einer neuen Rehabilitationsklinik umstrukturiert. Für die Klinik in Riesa liefen die Planungen für einen Neubau auf Hochtouren: Mithilfe einer Computersimulation wurde beson-

derer Wert auf höchste Effizienz gelegt.

65 Stunden Musik

Mit einem 65-stündigen Musikmarathon protestierten die Musiker der Landesbühnen Sachsen zusammen mit Gastmusikern gegen die Fusion des Orchesters der Landesbühnen Sachsen mit den Elbland-Philharmonikern. Über 2.000 Zuhörer kamen innerhalb von vier Tagen im Mai 2011 nach Radebeul, um die 105 musikalischen und künstlerischen Darbietungen zu besuchen und die Aktion zu unterstützen. Am 1. August 2012 wurde die Elbland Philharmonie gegründet, die heute mit rund 80 Musikerinnen und Musikern erfolgreich auch über das Elbland hinaus wirkt.

Straßen unter der Lupe

Für rund 21,6 Millionen Euro bestand im Frühjahr 2011 Sanierungsbedarf auf den Kreisstraßen. Der zurückliegende Winter, der Zahn der Zeit und ein täglich ho-



Zurückgeblättert im Archiv des Landkreises

Foto: Doris Käthner

hes Verkehrsaufkommen waren drei Ursachen für diese Summe. Doch wie sollten die Straßen ausgebaut werden? Grundhaft und damit sehr beständig, als Schwarzeckensanierung mit Garantie für zehn Jahre oder kleine Reparatu-

ren für den Übergang? Um eine zukunftsfeste Entscheidungsgrundlage zu erhalten, beauftragte der Landkreis ein Unternehmen mit der Bewertung des Kreisstraßennetzes, anhand dessen dem Kreistag ein Entwicklungskonzept

für die nächsten 20 Jahre vorgelegt werden sollte. Kriterien waren unter anderem Verkehrsaufkommen heute und morgen, die Sicherheit auf der Basis der Unfallstatistik, Verkehrsströme mit Blick auf Schule, Gewerbegebiete, Arbeitsamt oder Kliniken sowie Wechselwirkungen mit dem Landesverkehrsplan.

Barrierefrei zur Wiege Sachsens

Seit Mai 2011 bringt ein Panoramaaufzug Touristen und Einwohner barrierefrei zur Albrechtsburg, dem Dom und den Gaststätten auf den Burgberg in Meißen. Im Rahmen eines Mobilitätstrainings für Menschen mit Behinderung des Behindertenbeauftragten des Landkreises und der Verkehrsgesellschaft Meißen wurde unter anderem der Aufzug auf seine Behindertenfreundlichkeit getestet. Diese fiel sehr gut aus – für das nähere Umfeld regten die Teilnehmer weitere Verbesserungen an.

Zusammengestellt von Doris Käthner

IHR NEUER ENERGIELIEFERANT VOR ORT

TANKEN SIE NEUE ENERGIE
FÜR IHR ZUHAUSE

E1 ENERGIE SCHNEIDER
Energiekonzepte nach Maß.

TEL. 03521
75 000

Ihr Lieferant für

HEIZÖL • KOHLE • HOLZ • FLÜSSIGGAS • DIESEL

Energie Schneider GmbH & Co. KG • Hafenstraße 47 • 01662 Meißen • www.energie-schneider.com



Deutscher Diversity-Tag

Ein Blick über den Tellerrand – Kulinarische Vielfalt verbindet!

Am 18. Mai 2021 findet bundesweit der 9. Deutsche Diversity-Tag statt. Der Aktionstag ist eine Initiative des Vereins Charta der Vielfalt e.V., mit dem Ziel, den Vielfaltsgedanken weiter in die Arbeitswelt und den öffentlichen Raum zu tragen. Inklusion, Integration und Vielfalt sind wichtige Themen und Handlungsfelder, die der Landkreis Meißen seit vielen Jahren engagiert bewegt.

Um diesem Vorhaben, insbesondere auch als Arbeitgeber, Ausdruck zu verleihen, ist der Landkreis Meißen 2019 der Charta der Vielfalt beigetreten. Mit der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt übernimmt die Landkreisverwaltung Verantwortung und macht sich auf den Weg, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist und allen Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Herkunft, Hautfarbe oder Religion respektvoll begegnet. Die Wertschätzung von Vielfalt ist nicht nur zeitgemäß, sie bringt der

Landkreisverwaltung auch klare Vorteile: Vielfältig zusammengesetzte Belegschaften können effektiver und kompetenter auf die Bedürfnisse und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis eingehen.

In diesem Jahr müssen bei der Gestaltung des jährlich stattfindenden Diversity-Tages andere Wege begangen und Ideen flexibel umgestaltet werden. Aber auch darin kann man eine Chance sehen, und alle sind herzlich eingeladen, an diesem Tag gemeinsam

Vielfalt zu entdecken.

Um auch und gerade in diesen ungewöhnlichen und belastenden Zeiten Appetit auf Vielfalt zu machen und möglicherweise die Sehnsucht nach dem Lieblingsurlaubsländchen zu stillen, sucht der Landkreis Meißen die Lieblingsrezepte der Einwohnerinnen und Einwohner!

Ob Tsatsiki aus Griechenland, Hummus aus der arabischen Küche, italienisches Panna cotta oder Köttbullar aus Schweden. Der Landkreis Meißen will einen

Blick über den Tellerrand wagen und die „VIELFALT“ im Landkreis zeigen und damit sichtbar und erlebbar machen.

Daher sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen, ihr Lieblingsrezept – wer mag, mit einer kleinen Geschichte, kulturellen Hintergrundinformationen, Besonderheiten zum Gericht oder einem Bild – bis zum 30. Juni 2021 an vielfalt@kreis-meissen.de einzusenden. Das Ergebnis wird dann in Form eines Kochbuches zusammengestellt.



Ab sofort heißt es also: Abschmecken – Aufschreiben – das persönliche Lieblingsrezept zusenden!

Die eingegangenen Rezepte werden aufbereitet und für alle abrufbar gemacht. Jeder sollte daher vermerken, ob der eigene Name auf dem Rezept veröffentlicht werden darf.

Mit Blick auf den Diversity-Tag 2022 sind Vorschläge bereits jetzt herzlich willkommen, wie der Landkreis auch zukünftig gemeinsam Vielfalt noch besser zeigen und leben kann. Bei Fragen, Ideen und Anregungen – einfach eine E-Mail an: vielfalt@kreis-meissen.de.

Und in der Zwischenzeit können alle hier ihr Wissen zum Thema Vielfalt testen:

www.diversity-challenge.de/diversityaktionsbox/diversitywissen/diversityquiz/

Ihre Gabriele Fänder, Beauftragte für Gleichstellung, Migration und Integration, und Steffi Kretschmar, Stellvertretende Frauenbeauftragte



Impftermine unter: sachsen.impfterminvergabe.de oder 0800 089 9089



SACHSEN KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Je mehr Menschen durch eine Impfung immun sind, desto weniger kann sich das Virus ausbreiten. Mit steigenden Impfstoffmengen wird der Kreis der Impfberechtigten deshalb kontinuierlich erweitert. Informieren Sie sich, wann auch Sie sich impfen lassen können:

coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html

Schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen. Gehen Sie impfen!

Zahlen und Fakten aus dem Kreisverkehrsamt

Das Kreisverkehrsamt ist eines der Ämter mit dem höchsten Aufkommen an Publikumsverkehr im Landratsamt Meißen. Dies war auch im Jahr 2020 trotz Corona-Pandemie nicht anders, wobei in den Lockdown-Phasen mit einem Terminvereinbarungssystem gearbeitet wurde. Und so kann ein kurzer Rückblick durchaus beeindruckende Zahlen präsentieren.

Allein in der Kfz-Zulassung wurden im Jahr 2020 über 70.000 Zulassungsvorgänge im Publikumsverkehr bearbeitet. Wesentliche Schwerpunkte bildeten dabei folgende Vorgänge:

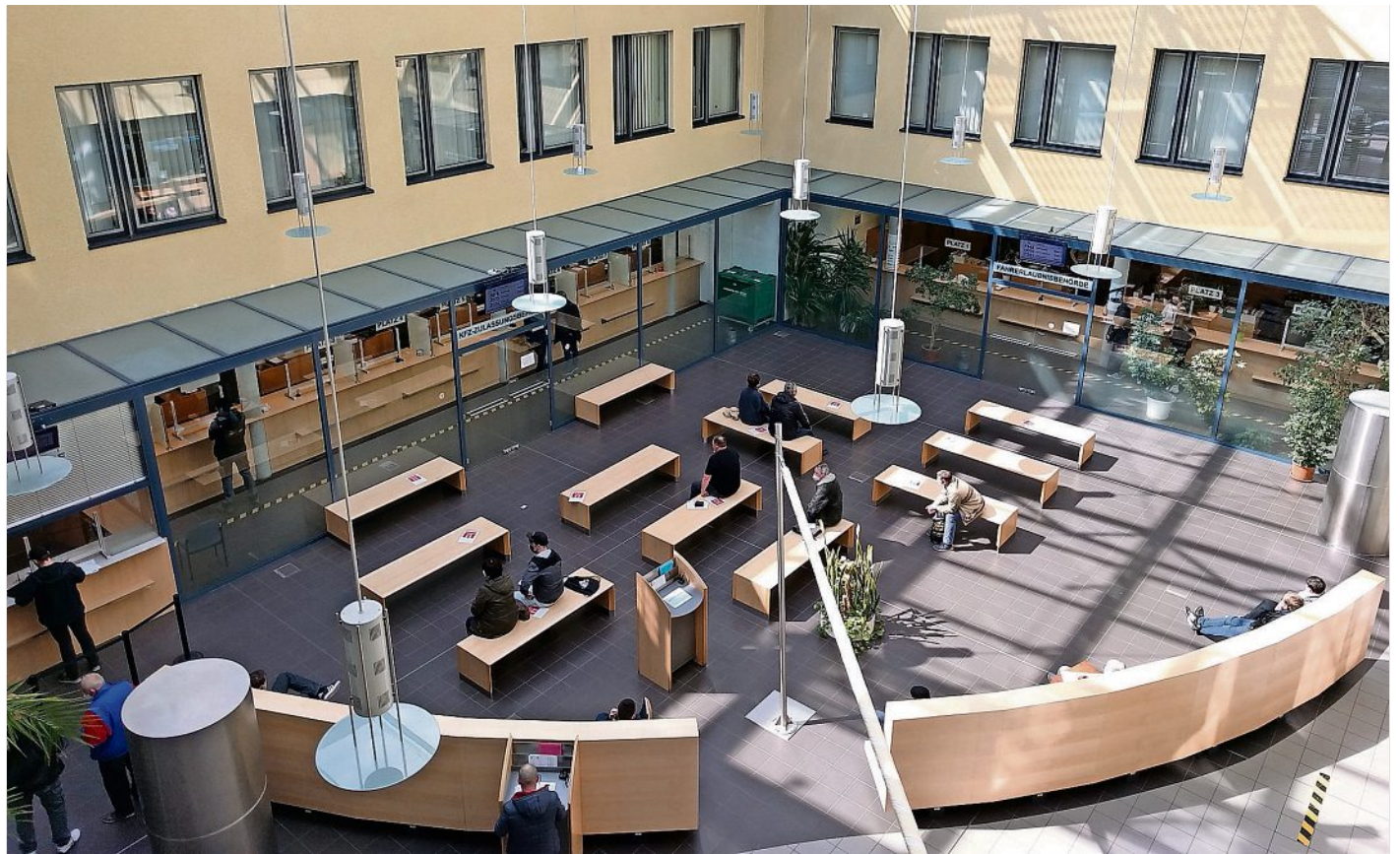
- 8.215 Neuzulassungen
- 23.131 Außerbetriebsetzungen
- 1.223 Wiederzulassungen von abgemeldeten Fahrzeugen
- 16.435 Umschreibungen durch Fahrzeugzugang in den Landkreis
- 7.629 Umschreibungen innerhalb des Landkreises
- 3.691 Änderungen der Halterdaten (Namen oder Anschrift).

Im Publikumsbereich des Sachgebietes Fahrerlaubnisse wurden 6.972 Vorgänge in Fahrerlaubnisangelegenheiten bearbeitet, darunter insbesondere:

- 1.422 Führerscheinstellungen von deutschen Papierführerschein in gültige befristete EU-Kartenführerscheine
- 931 Anträge für das Begleitende Fahren mit 17 (davon wurde in 773 Fällen die Fahrerlaubnis bis Jahresende erteilt)
- 764 Führerscheinverlängerungen der Klasse C/CE und D/DE
- 503 Ersatzausstellungen aufgrund Verlustes oder Diebstahl
- 337 Anträge zur Fahrerlaubnis „AM (Moped) mit 15 Jahren“ (davon wurde in 313 Fällen die Fahrerlaubnis bis Jahresende erteilt)
- 260 Ausstellungen internationaler Führerscheine
- 132 ausländische Führerscheine umtauschen.

Weitere Schwerpunktaufgaben waren:

- 161 Fahrerlaubnisentzüge aufgrund von Alkohol- und Drogen delikten



Blick auf die Zulassungsstelle und Führerscheinbehörde im Landratsamt Meißen

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

- 91 freiwillige Verzicht auf die Fahrerlaubnis durch Kraftfahrer wegen ähnlicher Vorgänge oder aufgrund gesundheitsbedingter Nichteignung
- 266 Wiedererteilungen der Fahrerlaubnis nach vorangegangenen Entzug
- 465 Anordnungen fahreignungsüberprüfender Maßnahmen für Alkohol-, Drogen und Punkteauffälligkeiten.

Im Rahmen des seit 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Fahreignungs-Bewertungssystems wurden 2020

- 485 Ermahnungen (4 - 5 Punkte) und
- 82 neue Verwarnungen (6 - 7 Punkte) durch die Behörde ausgesprochen sowie
- 15 direkte Entzüge aufgrund des Überschreitens der Punktemarke von acht vorgenommen.

Darüber hinaus wurden 548

Fahrverbote wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen angezeigt. Der Anteil ungeeigneter Kraftfahrer ist dabei im Verhältnis zum Vorjahr gleich geblieben.

Das Sachgebiet Straßen-, Güter- und Personenverkehr ist mit seiner Aufgabenwahrnehmung auch 2020 seiner Verantwortung für einen sicheren und flüssigen Verkehrsablauf nachgekommen.

So wurden unter anderem

- 621 verkehrsrechtliche Anordnungen (AO), 73 Verlängerungen und 71 Nachträge zur Sicherung von Arbeitsstellen sowie
- 39 verkehrsrechtliche AO für die Aufstellung/Auftragung bzw. das Entfernen von Verkehrszeichen und Markierungen auf Straßen erlassen.
- 19 Erlaubnisse für die Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 29 Abs. 2 StVO,

1.338 Erlaubnisse bzw. Ausnahmegenehmigungen für den Großraum-/Schwerverkehr (GSV) sowie

- 43 Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsverbot und anderen Verkehrsverboten erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie hatte das sächsische Verkehrsministerium angeordnet, das Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen generell und ohne Ausnahmen bis zum 31. Mai 2020 und ab 18. Dezember 2020 aufzuheben. Somit konnte ein Transport über die international bedeutenden Transitautobahnen A 4 nach Polen und A 17 nach Prag abgesichert werden. Sogleich wurde ab 17. Dezember 2020 eine befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Fahrzeuge, die Fahrten im Zusammenhang mit der Impfung der Bevölkerung gegen das Corona-Vi-

rus durchführen, erteilt. Insofern mussten Transportunternehmen in diesen Zeiträumen keine Ausnahmegenehmigungen beantragen.

Neben diesen Aufgabenwahrnehmungen wurden unter anderem:

- 192 Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen ausgestellt,
- in Sitzungen der Kreisunfallkommission sieben neue Unfallhäufungsstellen im Landkreis beraten und Maßnahmen zu deren Beseitigung beschlossen,
- Verkehrsdaten mit Verkehrsstistikgeräten erhoben, um Hinweise bzw. Anträge von Landkreisbewohnern oder Gemeinden zu prüfen und auf Gefahren infolge überhöhter Geschwindigkeiten oder anderer Verkehrsbelastungen reagieren zu können.

Kreisverkehrsamt

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



www.krematorium-meissen.de

Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft

In der **Großen Kreisstadt Riesa** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachgebietsleitung Stadtplanung (m/w/d)

zu besetzen. Es findet der TVöD-VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.



Wir sind trotz Lockdown für Sie da ...

... und beraten Sie gern
zu Ihrer neuen Küche!



Kontaktieren Sie uns gern telefonisch
oder schreiben Sie uns eine E-Mail



Telefon 035243-3380
kontakt@huelsbusch.com

www.huelsbusch.com

Was tun mit der Immobilie bei

Erbschaft

Geldbedarf

Scheidung

Wegzug

Alter

Betreutem Wohnen

Insolvenz

Krankheit

Verkauf



© AD DICO AGENTUR, Meißen

Sie brauchen eine persönliche Strategie für die konkrete Situation!
Gemeinsam mit unseren Partnerspezialisten bieten wir umfangreiche Beratung und aktive Unterstützung.



Andreas Hofmann
Geschäftsführer
Hofmann & Partner GmbH

www.hofpart.de

Hofmann &
Partner GmbH
Ihr Immobilienmakler

Ihr Immobilienprofi vor Ort

Kostenlose Erstberatung.
Kostenlose Immobilienbewertung.

Rufen Sie mich an. Telefon: 03521/7581-0
01662 Meißen - H.-Heine- Str. 32, Email: immobilien@hofpart.de

Wir machen das für Sie.